

ASYL- UND MIGRATIONSÜBERBLICK 2024 IN ÖSTERREICH

Beitrag zum Jahresbericht der Europäischen Kommission

Die Meinungen, die in dieser Publikation geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Publikation bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: <https://austria.iom.int>, www.emn.at

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.
Diese Publikation wurde ohne Freigabe der IOM Publikationsabteilung (PUB) hinsichtlich der Einhaltung der IOM Marken- und Stilstandards herausgegeben.
Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Zitiervorschlag: EMN Österreich, 2025. *Asyl- und Migrationsüberblick 2024 in Österreich. Beitrag zum Jahresbericht der Europäischen Kommission*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

© 2025, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

Anmerkung

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Er hebt die wichtigsten rechtlichen und politischen Entwicklungen in den Bereichen Migration und Asyl in Österreich im Jahr 2024 hervor. Der Bericht liefert in weiterer Folge Inhalte für den EMN Asyl- und Migrationsüberblick 2024.

Das Format des Berichts basiert auf einer gemeinsamen Vorlage, welche vom EMN erstellt wurde, um vergleichbare Informationen zu einer Anzahl von spezifischen Themen zu sammeln.

Dieser Bericht stützt sich auf offizielle Quellen wie etwa Pressemitteilungen, parlamentarische Anfragebeantwortungen, Gesetzestexte sowie schriftliche Beiträge relevanter Ministerien und Behörden und wurde EMN Österreich in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

Inhalt

1 OVERARCHING AND CROSSCUTTING CHANGES TO NATIONAL MIGRATION AND ASYLUM SYSTEMS	6
2 LEGAL MIGRATION	8
2.1 Overarching and crosscutting developments	8
2.2 Work-Related migration	8
2.3 Students and researchers	16
2.4 Family reunification	17
2.5 Information provision	17
2.6 Other developments	18
3 INTERNATIONAL PROTECTION	18
3.1 Overarching and crosscutting developments	18
3.2 International protection procedure	19
3.3 Reception of applicants for international protection	21
3.4 Detention	22
3.5 Family reunification	22
3.6 Withdrawal of international protection	23
3.7 Relocation, resettlement, humanitarian admission and other pathways to protection	24
3.8 Other developments	25
4 TEMPORARY PROTECTION AND OTHER MEASURES IN RESPONSE TO RUSSIA'S WAR OF AGGRESSION AGAINST UKRAINE	25
4.1 Overarching and crosscutting developments	25
4.2 Legal Status	25
4.3 Rights	26
4.4 Other developments	27
5 UNACCOMPANIED MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS	28
5.1 Unaccompanied minors	28
5.1.1 Identification and registration of Unaccompanied Minors	28
5.1.2 Reception and care of unaccompanied minors	28
5.1.3 Guardianship	29
5.1.4 Family reunification	29
5.1.5 Safeguards for unaccompanied minors	29
5.1.6 Transition to adulthood	29
5.2 Other Vulnerable Groups	30
6 INTEGRATION AND INCLUSION OF MIGRANTS	33
6.1 National integration strategy	33
6.2 Involvement of stakeholders	33
6.3 Pre-departure integration programmes	34
6.4 Education and training	34
6.5 Labour market and skills	36
6.6 Basic services	38

6.7	Fostering participation and encounters with the host society	39
6.8	Fighting racism and discrimination.....	39
7	CITIZENSHIP AND STATELESSNESS	40
7.1	Acquisition of citizenship	40
7.2	Statelessness.....	40
8	SCHENGEN GOVERNANCE AND OTHER DEVELOPMENTS IN BORDER MANAGEMENT AND VISA POLICY	41
8.1	Schengen area	41
8.1.1	Schengen Governance	41
8.1.2	External Dimension of Schengen	41
8.1.3	External Schengen border management.....	41
8.1.4	Situation at the internal borders.....	42
8.2	Other developments in border management and visa policy.....	44
9	IRREGULAR MIGRATION.....	46
9.1	Overarching and crosscutting developments	46
9.2	Preventing the arrival of irregular migrants.....	48
9.2.1	Combatting facilitation of unauthorised entry (migrant smuggling)	48
9.2.2	Preventing irregular migration through information provision	49
9.2.3	Cooperation with third countries to prevent irregular migration	50
9.3	Preventing irregular stay	52
9.4	Access to services and legal solutions for irregularly staying migrants.....	52
9.5	Other developments	53
10	TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS.....	54
10.1	National strategic policy developments.....	54
10.2	Detection and identification of victims	54
10.3	Protection of victims	55
10.4	Cooperation with third countries.....	55
10.5	Beneficiaries of Temporary Protection	55
10.6	Other developments	56
11	RETURN AND READMISSION	57
11.1	Overarching and crosscutting developments	57
11.2	Forced return	57
11.3	(Assisted) Voluntary return and reintegration.....	58
11.4	Detention	59
11.5	Cooperation with countries of origin and transit.....	59
11.6	Other developments	60
12	MIGRATION AND DEVELOPMENT	61
	Literaturverzeichnis	63

1 OVERARCHING AND CROSSCUTTING CHANGES TO NATIONAL MIGRATION AND ASYLUM SYSTEMS

Note: Overarching developments are likely to result from a change of government or an overarching policy change that affects the overall approach to policymaking which in turn accounts for changes reported in the specific policy areas. This could include for example a new Programme for Government, institutional restructuring or a new migration law covering both asylum and migration etc. Crosscutting developments that impact on more than one thematic section in the template can be included under this question. This could entail for example, digitalisation strategies across more than one area of processing; resource management across more than one area of processing; customer service strategies; developments to improve preparedness; etc.

Q1. Were there any overarching and/or crosscutting legal or policy developments in the national migration and asylum system in 2024?

Development: Am 29. September 2024 fanden in Österreich die Nationalratswahlen statt. Bei einer Wahlbeteiligung von 77 Prozent erzielte die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) mit 28,8 Prozent die meisten Stimmen und ihr bisher höchstes Wahlergebnis. Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) erreichte 26,3 Prozent, gefolgt von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) mit 21,1 Prozent. Die NEOS kamen auf 9,1 Prozent, während die Grünen 8,2 Prozent der Stimmen erhielten (Parlament Österreich, 2024a). Die politische Debatte wurde von innenpolitischen Themen, insbesondere Migration und innerer Sicherheit, geprägt (Foresight, 2024).

Objective: Das Ziel der Nationalratswahl in Österreich war die Neubesetzung des Nationalrats, um die politische Vertretung der Bevölkerung für die kommende Legislaturperiode zu bestimmen (Parlament Österreich, o.J.). Laut der Foresight Wahlbefragung war das Thema Zuwanderung das Hauptmotiv für 69 Prozent der FPÖ-Wähler:innen (Foresight, 2024).

Driver: Die Wahl des Nationalrats wurde durch Ablauf der 27. Gesetzgebungsperiode nach fünf Jahren notwendig (Parlament Österreich, o.J.).

Development: Am 31. Juli 2024 wurde der amtierende österreichische Finanzminister Magnus Brunner (ÖVP) von der österreichischen Bundesregierung als EU-Kommissar vorgeschlagen. Die Nominierung wurde vom Hauptausschuss des österreichischen Nationalrats am 12. August mit Stimmen der Regierungsfractionen (ÖVP und Grüne) bestätigt (Parlamentsdirektion, 2024d). Magnus Brunner wurde in Folge am 17. September von der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen als Kommissar für Inneres und Migration designiert. Das Europäische Parlament stimmte dieser Wahl am 27. November zu und Magnus Brunner trat am 1. Dezember 2024 sein neues Amt an (Europäische Kommission, 2024b).

Objective: Als EU-Kommissar für Migration und Inneres ist Magnus Brunner für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakts, die Stärkung der inneren Sicherheit Europas und Förderung eines integrierten Grenzmanagements zuständig (Europäische Kommission, 2024b).

Driver: Laut dem österreichischen Bundeskanzler war die Ernennung von Magnus Brunner angetrieben von seiner Fähigkeit des Interessensausgleiches (BKA, 2024h).

2 LEGAL MIGRATION

2.1 Overarching and crosscutting developments

Note: cross-cutting developments in relation to legal migration are developments that impact on more than one policy area in the field of legal migration as outlined in Questions 3, 6, 7 and 9 (see also the explanation in Q1 for general context)

Q2. Were there any overarching and/or crosscutting legal or policy developments in relation to legal migration in 2024?

Development: Die Niederlassungsverordnung der Bundesregierung wurde am 28. Juni 2024 erlassen und trat am Folgetag in Kraft.¹ Im Jahr 2024 dürfen höchstens 5.846 quotenpflichtige Aufenthaltstitel gemäß § 13 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)² erteilt werden. Insgesamt sind damit mittels Niederlassungsverordnung geringfügig weniger Plätze verfügbar als im Vorjahr, als die Quote bei 5.951 lag.³

Objective: Die Niederlassungsverordnung dient der Festlegung der jährlichen Quote für bestimmte Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige. Bei Erlassung der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung gemäß § 13 Abs. 6 NAG – unter anderem – auf die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes Bedacht zu nehmen.

Driver: Gemäß § 13 Abs. 1 NAG erlässt die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eine Verordnung mit der Anzahl bestimmter quotenpflichtiger Aufenthaltstitel für das jeweilige Kalenderjahr. Vor Erlassung der Niederlassungsverordnung sind unterschiedliche Interessensvertretungen anzuhören und die Länder können Vorschläge für die Quoten in ihrem jeweiligen Bundesland machen (§ 13 Abs. 3 NAG).

2.2 Work-Related migration

Q3. Were there any legal or policy developments in relation to migrant workers (both employees and self-employed), including developments to satisfy labour market shortages and skills needs or other changes to admission rules including combat misuse, regarding the following categories of workers in 2024?

¹ Niederlassungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 170/2024.

² Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

³ Niederlassungsverordnung 2023 BGBl. II Nr. 28/2023.

a. Crosscutting developments affecting all migrant workers

Development: Die Fachkräfteverordnung 2024 des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft wurde am 31. Dezember 2023 kundgemacht und trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft.⁴ Hierdurch wurden für das Jahr 2024 einerseits 110 bundesweite Mangelberufe festgelegt, in denen Ausländer:innen als Fachkräfte gemäß § 12a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) für eine Beschäftigung im (gesamten) Bundesgebiet zugelassen werden können. Andererseits wurden mit der Fachkräfteverordnung 2024 regionale Mangelberufe (Niederösterreich: 6, Oberösterreich: 38, Salzburg: 17, Steiermark: 7, Tirol: 7 und Vorarlberg: 15) festgelegt, in denen Ausländer:innen als Fachkräfte gemäß § 12a AuslBG für eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem der betroffenen Bundesländer zugelassen werden können.

Objective: Die Fachkräfteverordnung dient für den Fall eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes, indem für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe festgelegt werden. Als Mangelberufe kommen Berufe in Betracht, für die bundesweit oder in bestimmten Bundesländern pro gemeldeter offener Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt (Stellenandrangsziffer) sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren bestehen (§ 13 Abs. 1 AuslBG). Ungeachtet der Stellenandrangsziffer können außerdem Berufe im Bereich des Personenverkehrs und Güterverkehrs auf der Schiene berücksichtigt werden, die für die Erbringung und den Ausbau von Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr zur Unterstützung der Mobilitätswende erforderlich sind (§ 13 Abs. 1b AuslBG).

Driver: Die Verordnungsermächtigung für die Erlassung der Fachkräfteverordnung findet sich in § 13 Abs. 1 AuslBG. Die Verordnungskompetenz liegt aufgrund des derzeit geltenden Bundesministeriengesetzes⁵ beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Vor Erlassung der Verordnung kann ein vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Österreich eingerichteter Ausschuss Vorschläge für die Festlegung von Mangelberufen erstatten (§ 13 Abs. 2 AuslBG).

Development: Der Nationalrat hat am 17. April 2024 eine Novelle zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz⁶ beschlossen. In der Novelle wurden u.a. Bestimmungen über die Meldung von Entsendungen von Berufskraftfahrer:innen sowie über die vor Ort zuständige Ansprechperson für Kontrollbehörden nachgebessert. Auf Basis der Novelle werden zudem Strafbescheide an Verkehrsunternehmer:innen künftig zunächst wieder per Post und erst im Falle einer erfolglosen herkömmlichen Zustellung über das als Schnittstelle eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem ([IMI](#)) zugestellt (Parlamentsdirektion, 2024b).

Objective: Das Ziel der Novelle war die konforme Ausgestaltung des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf die EU-Richtlinie betreffend grenzüberschreitende Transporte im Straßenverkehr (Richtlinie (EU) 2020/1057) und die damit

⁴ Fachkräfteverordnung 2024, BGBl. II Nr. 439/2023.

⁵ Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung des BGBl. I Nr. 44/2024.

⁶ Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz BGBl. I Nr. 44/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2024.

verbundenen Entsendungen von Berufskraftfahrer:innen. Zudem dient die Novelle dazu, Problemen bei der Durchsetzung von Strafen im Ausland besser zu begegnen (Parlamentsdirektion, 2024b).

Driver: Die Novelle ist auf die Initiative der Regierungsfractionen (ÖVP und Grüne) zurückzuführen, mit welcher diese auf Beanstandung der Europäischen Kommission einer nicht EU-konformen Ausgestaltung einzelner gesetzlicher Bestimmungen reagierten. Zudem basierte diese auf der Beobachtung, dass das als Schnittstelle eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem ([IMI](#)) nicht immer das geeignetste Mittel war, um Unterlagen von ausländischen Unternehmen anzufordern oder Strafbescheide zuzustellen (Parlamentsdirektion, 2024b).

b. Highly qualified workers and intra-corporate transferees

Development: Der am 12. April 2024 erschienene Bericht „[Bestandsaufnahme Fachkräftemangel](#)“ des Rechnungshofes (RH) setzte sich mit dem Arbeitskräfte- bzw. Fachkräftemangel in Österreich auseinander. Der Bericht empfahl – bei strategischen Überlegungen oder Initiativen des Bundes – im Hinblick auf die Rekrutierung in bzw. auf die Zuwanderung aus Drittstaaten die stark unterrepräsentierte Gruppe der Frauen mitzudenken und gezielter anzusprechen. Zudem regte der Bericht an, dass die Austrian Business Agency (ABA) bei der Rekrutierung von Personal im Ausland auch weiteren, bisher nicht abgedeckten staatlichen Akteur:innen als Ansprechstelle und Kooperationsstelle zur Verfügung stehen sollte (Rechnungshof Österreich, 2024a).

Objective: Das Ziel des Berichts des Rechnungshofes war es, einen Überblick über die Herausforderungen im Bereich des Fachkräftebedarfs zu geben und Empfehlungen zu formulieren. Die Analyse umfasste die Situation am österreichischen Arbeitsmarkt von 2008 bis Mitte 2023 mit einem Schwerpunkt auf Entwicklungen und Maßnahmen der Jahre 2020 bis Mitte 2023 (Rechnungshof Österreich, 2024a).

Driver: Als oberstes Kontrollorgan der Republik überprüft der Rechnungshof, ob öffentliche Einrichtungen rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig mit Steuergeldern umgehen (Rechnungshof Österreich, o.J.). Der existierende Fachkräftemangel in Österreich stellt dabei – wie auch der Bericht erläutert – einen volkswirtschaftlichen Schaden dar (Rechnungshof Österreich, 2024a). Siehe auch Kapitel [6.5. Q49](#).

Development: Ein weiterer im April 2024 veröffentlichter Bericht des Rechnungshofes „[Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte - EU](#)“ widmete sich der Überprüfung der Instrumente der kriteriengeleiteten Zuwanderung, der Rot-Weiß-Rot – Karte und der Blauen Karte EU. Die Recherche für den Bericht umfasste den Zeitraum Jänner bis Mai 2023. Der Bericht konzentrierte sich bei der Überprüfung der Verfahrensabwicklung auf das Jahr 2022 und das erste Quartal 2023, während das System sowie die Nutzung der Kartensysteme von ihrer Einführung im Jahr 2011 bis einschließlich erstes Quartal 2023 betrachtet wurden.

Der Bericht empfahl, eine Vereinfachung und transparentere Gestaltung der kriteriengeleiteten Zuwanderung, u. a. durch eine deutlichere Differenzierung der Kartenvarianten und deren Zielgruppen mit einer darauf abgestimmten Konzeption und Gewichtung der Erteilungskriterien. Alternativ regte der Bericht

ein flexibleres Punktesystem, bestehend aus jedenfalls zu erfüllenden Mindestkriterien sowie für eine Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt besonders relevanten Kriterien, an. Der Bericht unterstrich auch die Notwendigkeit in den Antragsformularen einen expliziten Hinweis aufzunehmen, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich an die Aufenthaltsbehörde bzw. das Arbeitsmarktservice zu melden ist (Rechnungshof Österreich, 2024b).

Objective: Ziel des Berichtes war die Analyse der zwei Kartensysteme im Hinblick auf die Veränderung der Inanspruchnahme Letztgenannter mit dem sich verschärfenden Fachkräftebedarf in Österreich. Des Weiteren wurde untersucht ob die Ausgestaltung der Voraussetzungen für den Zugang zu und die Administration von beiden Kartensystemen in der Praxis geeignet war, die erwünschte Beschäftigung von Fachkräften aus Drittstaaten zu unterstützen (Rechnungshof Österreich, 2024b).

Driver: Der Bericht war angeleitet durch den steigenden Fachkräftebedarf in Österreich und die damit verbundene Notwendigkeit die existierenden Instrumente der Arbeitsmigration in den Blick zu nehmen (Rechnungshof Österreich, 2024b).

c. Low and medium-skilled workers (other than seasonal workers)

Siehe dazu auch die beschriebenen Entwicklungen unter der Frage zu *highly qualified workers* and *intra-corporate transferees* (siehe Kapitel [2.2. Q3. b](#)), welche das Rot-Weiß-Rot – Kartensystem der qualifizierten Zuwanderung – und damit auch *medium skilled workers* – adressiert.

Development: Es wurde eine Datenbank für Nostrifikationen von Gesundheits- und Fachpflegepersonal aus Drittstaaten erstellt. Diese unterstützt Fachhochschulen (zuständig für die Nostrifikation von diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen) und die Länder (zuständig für Nostrifikation von Ausbildungen von Pflegeassistent:innen und Pflegefachassistent:innen aus Drittstaaten) bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Informationen zur Datenbank sind seit 12. Mai 2024 über die Website „[Nursing in Austria](#)“ abrufbar. Die Website dient als zentrale Anlaufstelle für Pflegekräfte mit einer ausländischen Ausbildung, die in Österreich arbeiten möchten. Die Website wurde 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt (Nursing in Austria, 2024). Siehe auch Kapitel [6.5. Q49](#).

Objective: Die Datenbank zielt darauf ab, die Nostrifikationsverfahren zu beschleunigen (BMSGPK, 2024a).

Driver: Aufgrund der demographischen Alterung Österreichs kommt es zu einem gesteigerten Bedarf an Pflege und Betreuung. Die in Folge dessen vermehrte Rekrutierung aus Drittstaaten führt zu einer Steigerung der Nostrifikationsansuchen (BMSGPK, 2024a).

Development: Am 29. Mai 2024 hat die Bundesregierung ein fünf Punkte umfassendes Maßnahmenpaket für Pflege und Betreuung vorgestellt, um den steigenden Bedarf an qualifiziertem Personal und Pflegeangeboten zu decken. Das Maßnahmenpaket umfasst alle Bereiche von Pflege und Betreuung – von

diplomierten Pflegekräften über Sozialbetreuungsberufe und 24-Stunden-Betreuung bis hin zu pflegenden Angehörigen. Das Paket enthält neben anderen Maßnahmen auch eine Kompetenzstelle für die schnellere Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Die Kompetenzstelle des Maßnahmenpakets ergänzt die oben genannte (siehe [Kapitel 2.2. Q3. c](#)) Nostrifikationsdatenbank (BMSGPK, 2024b).

Objective: Das Maßnahmenpaket zielt darauf ab, die Pflege- und Betreuungsqualität durch finanzielle Unterstützung, schnellere Anerkennung ausländischer Abschlüsse, bundesweite Standards für Sozialbetreuungsberufe sowie transparentere und effizientere Abläufe zu sichern und gleichzeitig die Bedingungen für Pflegekräfte, pflegebedürftige Menschen und Angehörige zu verbessern (BMSGPK, 2024b).

Driver: Aufgrund der demographischen Alterung Österreichs kommt es zu einem gesteigerten Bedarf an Pflege und an qualifiziertem Personal in der Betreuung (BMSGPK, 2024b).

d. Seasonal workers

Development: Mit der Saisonkontingentverordnung 2024⁷ wurden die Kontingente für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2024 festgelegt und auf die Bundesländer aufgeteilt. Für den Tourismus wurde ein Kontingent von 4.295 (die Mehrzahl davon für Tirol und Salzburg), für die Land- und Forstwirtschaft von 3.162 (die meisten davon für Oberösterreich) und für die Landwirtschaft (Erntehelfer:innen) von 119 (die meisten davon für die Steiermark) festgelegt. Die Kontingente für Tourismus (2023: 3.389) und Land- und Forstwirtschaft (2023: 3.060) wurden damit im Vergleich zur Saisonkontingentverordnung 2023 erhöht und blieben bei Erntehelfer:innen auf demselben Niveau.

Objective: Ziel der Verordnung ist die Deckung des zusätzlichen, saisonalen Arbeitskräftebedarfs.

Driver: § 5 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)⁸ sieht vor, dass der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der weder mit aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit Bürger:innen des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Schweizer:innen und registrierten Stammsaisoniers abgedeckt werden kann, durch Verordnung zahlenmäßige Kontingente für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Saisonarbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer:innen festlegen kann.

e. Self-employed and start-ups

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

⁷ Saisonkontingentverordnung 2024, BGBl. II Nr. 433/2023.

⁸ Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

f. Other remunerated workers

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q4. Were there any legal or policy developments aimed at tackling labour exploitation of migrant workers and/or safeguarding equal treatment of migrant workers with nationals of your Member/Observer Country in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Note: Developments in regards to trafficking in human beings, including trafficking for the purpose of labour exploitation, are covered in section 10. Developments on tackling irregular employment are covered in section 9.

Q5. Were there any developments regarding bilateral labour migration agreements⁹ (including Skills Mobility Partnerships/Talent Partnerships¹⁰) between your Country and third countries in 2024? Please note circular migration schemes are to be reported under Q92 in section 12.

Development: Am 5. März 2024 startete nahe der freien Wirtschaftszone Bălți in Chişinău, Republik Moldau, im Beisein des österreichischen Bildungsministers und seines moldauischen Amtskollegen der Bau der achten österreichischen Auslandsschule, der „Österreichischen Schule Moldau“. Die Schule ist eine Höhere Technische Lehranstalt, deren Abschluss in beiden Ländern anerkannt wird und deren Eröffnung für 2025 geplant ist. Die Unternehmen vor Ort, aber auch Betriebe aus Österreich, können als potenzielle Partnerbetriebe – etwa im Rahmen von Praktika – für die Schule agieren. Gleichzeitig zur Gründung der Schule wurde ein rechtlich nicht verbindliches *Memorandum of Understanding* (MoU) zwischen den Bildungsministerien beider Länder erneuert (BMBWF, 2024c).

Objective: Der Ausbau des Netzwerks österreichischer Auslandsschulen durch die Gründung einer berufsbildenden Schule in der Republik Moldau dient dem Zweck, den Fachkräftebedarf in Österreich zu decken, die bilaterale Bildungszusammenarbeit zwischen Österreich und der Republik Moldau zu stärken und die berufliche Ausbildung in der Region zu fördern (BMBWF, 2024c).

Driver: Die Schule ist Teil der gesamtstaatlichen österreichischen Auslandsschulstrategie, mit welcher auf den steigenden Fachkräftebedarf in Österreich reagiert wird (BMBWF, 2024c).

⁹ According to the International Organization for Migration (IOM), bilateral labour migration agreements are "formal mechanisms concluded between States, which agreements are essentially legally binding commitments concerned with inter-state cooperation on labour migration. The term is also used to describe less formal arrangements regulating the movement of workers between countries entered into by States as well as a range of other actors, including individual ministries, employer organizations, etc." (IOM, 2011).

¹⁰ The EMN Glossary defines talent partnership as a "Comprehensive EU policy framework as well as funding support for cooperation with third countries to better match labour and skills needs in the EU aimed at enhancing legal migration and mobility with key partners." (Europäische Kommission, 2024a).

Development: Am 13. Mai 2024 unterzeichneten das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und das indonesische Ministerium für Arbeitskraft ein weiteres¹¹ rechtlich nicht verbindliches MoU zur Anwerbung von Fachkräften, Verhinderung irregulärer Migration sowie Rückübernahme von indonesischen Staatsangehörigen. Das mit Indonesien getroffene MoU ist Teil der ins Leben gerufenen internationalen Fachkräfteoffensive für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten. Darin vorgesehen ist – unter anderem – eine Analyse von Qualifikationen und Bildungsabschlüsse Indonesiens in Mangelberufen durch die Zusammenarbeit der Ministerien beider Länder, welche der Erstellung eines *Pre-Check*-Registers für in Indonesien erworbene Qualifikationen dient (BMAW, o.J.a; BMAW, 2024a).

Objective: Die Unterzeichnung des MoUs mit Indonesien soll eine tieferegreifende Zusammenarbeit bei der qualifizierten Zuwanderung nach Österreich gewährleisten. Durch *Pre-Check*-Register können die Antragsverfahren für Rot-Weiß-Rot – Karten beschleunigt werden (BMAW, 2024a).

Driver: Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften für den österreichischen Arbeitsmarkt soll – unter anderem – durch bilaterale Abkommen „oder alternative Vereinbarungen“ mit Drittstaaten wie MoUs als rechtsunverbindliche Instrumente welche z. B. mit Indonesien abgeschlossen wurden, gemildert werden. Die junge Bevölkerung, das hohe Ausbildungsniveau und die Bestrebungen des Landes, die duale Ausbildung stärker zu institutionalisieren, machen Indonesien zu einem wichtigen Fokusland für Österreich für die Anwerbung von internationalen Fachkräften. Indonesien ist außerdem ein bedeutendes Partnerland im Bereich der Lehrausbildung sowie beim *Pre-Check*-Register, das qualifizierten Fachkräften in Indonesien ermöglichen soll, schneller eine Rot-Weiß-Rot – Karte zu erhalten (BMAW, 2024a). Siehe Kapitel [9.2.3. Q69](#).

Development: Im Rahmen der philippinisch-österreichischen Freundschaftswoche wurde am 15. Mai 2024 erstmals der Slogan "[Your Future Made in Austria](#)", eine Initiative der WKÖ, des BMAW und der ABA, vorgestellt. Der Slogan soll die Bewerbung Österreichs als attraktiver Arbeitsstandort forcieren (WKÖ, 2024b).

Objective: Das Ziel der Initiative ist es, die Attraktivität des Arbeitsstandorts Österreich international zu steigern, um Fachkräfte aus dem Ausland anzuziehen (WKÖ, 2024b).

Driver: Die Initiative reagiert auf den Arbeits- und Fachkräftemangel in Österreich und stellt eine Maßnahme im Wettbewerb um internationale Talente dar (WKÖ, 2024b).

Development: Im September 2024 unterzeichneten der österreichische Außenminister und seine ghanaische Amtskollegin ein rechtlich nicht verbindliches MoU zu Migration (Ghanaian Times, 2024), welches unter anderem die Fachkräftezuwanderung aus Ghana nach Österreich stärken sollen. Siehe Kapitel [9.2.3. Q69](#).

Objective: Ziel dieses MoU in Bezug auf reguläre Migration ist – unter anderem – über die bestehenden Zuwanderungsmöglichkeiten für qualifizierte

¹¹ 2022 wurde bereits ein *MoU* mit Fokus auf duale Lehrausbildung mit Indonesien abgeschlossen.

Arbeitnehmer:innen aus dem Partnerland Ghana zu informieren (Der Standard, 2024b). Siehe Kapitel [9.2.3. Q69](#).

Driver: Anlass war das Interesse Österreichs an der Fachkräftezuwanderung und der Förderung einer wirtschaftlichen und kulturellen Partnerschaft zwischen Österreich und Ghana (Österreichische Botschaft Accra, 2024). Siehe Kapitel [9.2.3. Q69](#).

Development: Am 17. September 2024 haben sich Kenia und Österreich auf ein rechtlich nicht verbindliches MoU zur Zusammenarbeit im Bereich Mobilität und Migration geeinigt, um reguläre Migration zu fördern und den Austausch von Fachkräften zu erleichtern (Lemeriah, 2024).

Objective: Das Ziel des MoU ist – unter anderem – über die bestehenden Zuwanderungsmöglichkeiten für qualifizierte Arbeitnehmer:innen aus dem Partnerland Kenia zu informieren (Citizen.Digital, 2024).

Driver: Der Anlass war das Interesse Österreichs an der Fachkräftezuwanderung, die sowohl der Vertiefung der Partnerschaft zwischen beiden Staaten als auch der Förderung des Wirtschaftswachstums dient (Lemeriah, 2024). Siehe Kapitel [9.2.3. Q69](#).

Development: Am 30. September 2024 wurde in der WKÖ die Eröffnung des Migrant Workers Office (MWO) der Philippinen in Wien gefeiert (WKÖ, 2024a).

Objective: Das MWO unterstützt philippinische Arbeitskräfte, die im Ausland tätig sind. Die Eröffnungsfeier des Wiener MWO in der WKÖ diente der Vernetzung von österreichischen Stakeholder:innen und Unternehmen mit Vertreter:innen der philippinischen Abteilung für migrantische Arbeiter:innen (*Department of Migrant Workers*), der Philippinischen Botschaft in Wien und Arbeitsmarktexpert:innen aus den Philippinen (WKÖ, 2024a).

Driver: Das philippinische Gesetz (Gesetz der Republik 11641 bzw. Migrant Workers Act) schreibt vor, dass in jedem Land, in dem die Philippinen eine Botschaft oder ein Konsulat haben, ein MWO etabliert werden soll. Insgesamt gibt es 41 MWO in Regionen mit einem hohen Anteil an philippinischen Arbeitskräften (Philippine News Agency, 2024). Die Philippinen sind eines der Fokustländer Österreichs im Rahmen der Internationalen Fachkräfteoffensive zur Deckung des Fachkräftemangels (WKÖ, 2024a).

Development: Das IOM Landesbüro für Österreich, die WKÖ und die österreichische Industriellenvereinigung haben beschlossen, regelmäßige Veranstaltungen zu Themen, die relevant für die Etablierung von Skills-Mobilitätspartnerschaften (SMP) sind, zu organisieren. Im Zuge dessen fand am 17. Juni 2024 das zweite SMP-Dialogforum statt, dieses Mal zum Thema fairer und nachhaltiger internationaler Rekrutierungspraktiken. Die Veranstaltung brachte über 50 Vertreter:innen aus dem privaten Sektor, darunter Arbeitgeber:innen und Personalvermittlungsagenturen, sowie Sozialpartner:innen, Vertreter:innen der Wissenschaft, Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen.¹²

¹² Schriftlicher Beitrag: Alexander Spiegelfeld, IOM Österreich, 28. Jänner 2025.

Objective: Ziel der SMP-Dialogforen ist es, eine Plattform zur Diskussion von Chancen und Herausforderungen bei der Etablierung von Skills-Mobilitätsveranstaltungen zu bieten (ibid.).¹³

Driver: Der Austausch ist durch den Arbeits- und Fachkräftemangel in Österreich angeleitet, da SMPs ein gezieltes Instrument im Wettbewerb um internationale Talente darstellen.¹⁴ Siehe auch Kapitel [6.3. Q47](#) sowie [6.5. Q49.c](#).

2.3 Students and researchers

Q6. Were there any legal or policy developments in relation to students, including changes to admission rules to combat misuse, in 2024?

Development: Der österreichische Bildungsminister hat am 29. Februar 2024 beim informellen Rat der Europäischen Bildungsminister:innen einen strukturierten Dialog über „asymmetrische Mobilität“ angestoßen. Dabei handelt es sich um das Phänomen, dass eine überproportional große Anzahl an ausländischen Studierenden ihr ganzes Studium in einem Gastland absolviert und anschließend wieder abwandert (BMBWF, 2024b).

Objective: Der Grund der Intervention des österreichischen Bildungsministers war das Bestreben, eine Lösung auf europäischer Ebene für die negativen Effekte der „asymmetrischen Mobilität“ zu finden, die insbesondere in kritischen Bereichen wie der Medizin auftritt (BMBWF, 2024b).

Driver: Österreich weist einen der höchsten Anteile internationaler Studierender auf, wobei es eine überproportionale Nachfrage aus dem Ausland – insbesondere Deutschland – in spezifischen Fächern (Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Psychologie) gibt, wobei die Absolvent:innen dieser Fächer dann wieder abwandern, was zu Versorgungsproblemen in Österreich führt. Die asymmetrische Mobilität betrifft auch andere EU-Mitgliedsstaaten, v.a. jene, in denen ein verwandtes Bildungssystem und/oder die gleiche Sprache gesprochen wird (etwa Frankreich/Belgien). Als transnationales, europäisches Problem kann die „asymmetrische Mobilität“ aus der Sicht Österreichs am ehesten auf europäischer Ebene gelöst werden (BMBWF, 2024b).

Note: Please note that question 70 deals with monitoring of and specific sanctions against misuse of legal migration pathways (work, study, family reunification). For question 6, please only report any changes to admission rules implemented where misuse was a driver.

Q7. Were there any legal or policy developments in relation to researchers in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

Q8. Were there any legal or policy developments in relation to trainees, au pairs and volunteers in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

2.4 Family reunification

Q9. Were there any legal or policy developments regarding family reunification, including changes to eligibility criteria/rules to combat misuse, in 2024?

Note: This question does not refer to family reunification of beneficiaries of international protection, and UAMs, as these are covered in sections 3 (international protection) and 5 (UAMs and other vulnerable groups) of the template.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024. Für Änderungen bei der Familienzusammenführung unter dem Asylgesetz siehe Kapitel [3.5. Q23](#).

2.5 Information provision

Q10. Were there any legal or policy developments to improve the provision of information on the pathways to and conditions of legal migration for third-country nationals, in 2024?

Development: Am 14. August 2024 wurde die Online Plattform „[Work in Austria Talent Hub](#)“ als neuer Online-Service der Abteilung „Work in Austria“ der Austrian Business Agency (ABA) ins Leben gerufen. Diese Job-Plattform dient dazu, Unternehmen in Österreich mit internationalen Fachkräften zusammenbringen. Österreichische Unternehmen können sich kostenfrei im Talent Hub vorstellen, ihre Jobanzeigen veröffentlichen und sich mit Fachkräften vernetzen (ABA, o.J.).

Objective: Ziel des Talent Hub ist es, internationale Fachkräfte mit offenen Stellen in österreichischen Unternehmen zu verbinden (ABA, o.J.).

Driver: Die Plattform reagiert auf den Bedarf an Vernetzung zwischen Unternehmer:innen und ausländischen Arbeitskräften, um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken (ABA, 2024).

Note: examples of this are legal/policy decisions to improve provision of information through information campaigns aimed at legal migration (e.g. campaigns targeting students, highly-skilled workers, family reunification), websites, specific centres etc.

The aim here is not to obtain a detailed list of campaigns or changes to existing websites.

2.6 Other developments

Q11. Were there any other legal or policy developments regarding legal migration (e.g. other legal migration pathways not covered by the questions above such as investors, etc.) in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

3 INTERNATIONAL PROTECTION

Note: In the global context, the actions by the international community on the basis of international law, aimed at protecting the fundamental rights of a specific category of persons outside their countries of origin, who lack the national protection of their own countries. In the EU context, protection that encompasses refugee status and subsidiary protection status. (EMN Glossary v10.0).

3.1 Overarching and crosscutting developments

Q12. Were there any overarching and/or crosscutting legal or policy developments in relation to international protection in 2024?

Development: Am 1. Juli 2024 trat eine Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes¹⁵ und des BFA-Verfahrensgesetzes¹⁶ betreffend die Rechtsberatung für Asylwerbende durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH in Kraft. Mit der Änderung wurde unter anderem ein erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz für Rechtsberater:innen eingeführt (§ 17a BBU-Errichtungsgesetz), die Erlassung einer Geschäftsverteilung für den Geschäftsbereich Rechtsberatung gesetzlich vorgesehen (§ 13a BBU-Errichtungsgesetz) und ein Qualitätsbeirat in Angelegenheiten der Rechtsberatung eingerichtet (§ 10a BBU-Errichtungsgesetz). Daher wurde etwa der bereits zuvor bestehende Qualitätsbeirat in Angelegenheiten der Rechtsberatung verpflichtend eingerichtet, Regelungen für die Zuteilung von Beratungs- und Vertretungsfällen auf die einzelnen Rechtsberater:innen sowie die Abnahme solcher Fälle geschaffen sowie in Entlassungs- und Kündigungsfällen von Rechtsberater:innen zu ihrer Rechtswirksamkeit das vorherige Einvernehmen zwischen der Bereichsleitung Rechtsberatung und der Geschäftsführung vorgesehen (Parlamentsdirektion, 2024c).

Objective: Die Änderung zielte darauf ab, die Weisungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Rechtsberatung für Asylwerbende durch die BBU GmbH gesetzlich abzusichern (Parlamentsdirektion, 2024c).

Driver: Hintergrund der Änderung war eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungsgerichtshof, 2023) vom 14. Dezember 2023, mit der einige Bestimmungen betreffend der Rechtsberatung durch die BBU GmbH als verfassungswidrig aufgehoben wurden, da die Unabhängigkeit und

¹⁵ BBU-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2023.

¹⁶ BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2024.

Weisungsfreiheit der Rechtsberater:innen zwar in allgemeiner Weise normiert, aber darüber hinaus nicht gesetzlich abgesichert war (Ammann, 2024). Die gesetzliche Neuregelung, die durch einen Initiativantrag der Regierungsfractionen (ÖVP und Grüne) eingebracht wurde, wurde bereits im Nationalrat beschlossen und ist am 23. Juli 2024 in Kraft getreten. Ergänzende Änderungen im BFA-Gesetz treten am 1. Juli 2025 in Kraft (Parlament Österreich, 2024b).

3.2 International protection procedure

Q.13 Were there any legal or policy developments in relation to access to the procedure for international protection in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Note: this concerns making, registering and lodging an application. As per the Asylum Procedures Directive 2013/32/EU: Making an application: during this phase the person expresses the intention to apply for international protection; registering an application: the applicant's intention to seek protection is registered, which may be done by an authority not competent for the asylum procedure itself, such as the border police; lodging an application: the asylum application is formally lodged at the competent authority for the asylum procedure.

Q14. Were there any legal or policy developments regarding admissibility of applications¹⁷ in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Note: An admissibility examination determines whether the application is inadmissible to the international protection procedure. The reasons for determining an application as inadmissible are covered in Article 33 of the Procedures Directive.

Q15. Were there any legal or policy developments regarding Dublin procedures in 2024?

¹⁷ An application for international protection which an EU Member State authority may decide not to examine in the following cases:

- (a) another EU Member State has granted international protection;
- (b) a country which is not an EU Member State is considered as a first country of asylum for the applicant;
- (c) a country which is not an EU Member State is considered as a safe third country for the applicant;
- (d) the application is a subsequent application, where no new elements or findings relating to the examination of whether the applicant qualifies as a beneficiary of international protection by virtue of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) have arisen or have been presented by the applicant; or
- (e) a dependant of the applicant lodges an application after they have, in accordance with Art. 7(2), consented to have their case be part of an application lodged on their behalf, and there are no facts relating to the dependant's situation which justify a separate application (Art. 33 of Directive 2013/32/EU (Recast Asylum Procedures Directive)).

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q16. Were there any legal or policy developments regarding types of procedures to examine a claim in 2024?

a. Standard procedure

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. Border procedure

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

c. Accelerated procedures (including application of the safe country of origin concept or safe country of origin lists)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q17. Were there any legal or policy developments regarding first instance appeals in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q18. Were there any legal or policy developments in 2024 regarding operational aspects of the international protection procedure (including appeals) covering the following aspects:

a. Procedural safeguards (e.g. access to information and legal counselling/representation; provision of interpretation)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. Timeframes and case management including backlog management, caseload management tools e.g. prioritisation procedures. omitting of the personal interview in specific circumstances

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

c. Digitisation of the procedure/Data management elements

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

d. Other Aspects (e.g. country of origin information)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

3.3 Reception of applicants for international protection

Q19. Were there any legal or policy developments in relation to reception of applicants for international protection, including access to basic services, in 2024?

a. Accommodation

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. Other material reception conditions including allowances

Development: Im Juli 2024 wurde vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Land Oberösterreich ein Pilotprojekt zur Erprobung der Sachleistungskarte in der Grundversorgung des Landes gestartet. Die Sachleistungskarte soll 2025 bundesweit für zukünftig teilnehmende Bundesländer zur Verfügung stehen. Die Karte wird an asylwerbende Personen ab 14 Jahren ausgegeben und kann für bestimmte Leistungen wie Taschengeld oder Verpflegungsgeld verwendet werden (BMI, 2024o).

Objective: Das Pilotprojekt „Sachleistungskarte“ zielt darauf ab, in der Grundversorgung Bargeld durch Sachleistungen zu ersetzen (BMI, 2024o).

Driver: Das Projekt wurde angeleitet von der Annahme, dass Geldleistungen ein Anreiz für eine Einwanderung ins österreichische Sozialsystem durch den Asylantragsweg darstellen können (BMI, 2024o). Das Bundesland Tirol hat bereits seit 2017 ein Bezahlkartenmodell (Tiroler Soziale Dienste, o.J.). Niederösterreich hat ein Pilotprojekt mit einem eigenen Sachleistungsmodell (Land Niederösterreich, 2024).

c. Access to the labour market (this question only covers the criteria for the legal right to work)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

d. Access to healthcare, including mental health

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

e. Access to education

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

f. Maintaining family unity

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

g. Measures in relation to child protection/safeguarding

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q20. Were there any legal or policy developments in relation to pre-integration measures (e.g. labour market orientation, language training) for applicants for international protection in 2024?

Development: Am 16. Juli 2024 trat eine Verordnung¹⁸ des Bundesministers für Inneres in Kraft, mit der die Voraussetzungen festgelegt wurden, unter denen Asylwerbende und sonstige Fremde mit ihrer Zustimmung für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen werden können. Damit können eine Reihe an Arbeiten durch Asylwerbende durchgeführt werden, etwa gemeinnützige Arbeiten für Bund, Länder, Gemeinden und Organisationen der öffentlichen Hand, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, sowie Arbeiten für Nichtregierungsorganisationen, die als Zivildienstträger anerkannte Einrichtungen betreiben und dort mindestens fünf Zivildienstplätze haben. Ein Anerkennungsbeitrag von 1,60 Euro pro Stunde soll dabei Anreize für die Ausübung dieser gemeinnützigen Tätigkeiten schaffen (BMI, 2024h). Wird keine gemeinnützige Arbeit geleistet, wird das für Asylwerbende vorgesehene monatliche Taschengeld von 40 auf 20 Euro gekürzt (BMI, 2024l).

Objective: Die Maßnahme zielt auf die Steigerung der Eigenverantwortung und gesellschaftlichen Teilhabe der Asylwerbenden ab. Gleichzeitig soll damit ein etwaiger Missbrauch des Grundversorgungssystems verhindert und Akzeptanz für Asylwerbende innerhalb der Gesellschaft gestärkt werden (BMI, 2024h).

Driver: Laut Bundesminister für Inneres ist die Maßnahme von dem Gedanken geleitet, das Grundversorgungssystem vor Missbrauch zu schützen und die Grundversorgung gerecht und nachhaltig zu gestalten. Ein hierfür strenges Regelwerk soll gewährleisten, dass das Zusammenleben mit Asylwerbenden funktioniert. Zudem sollen, so der Leitgedanke der Maßnahme, Personen, die in Österreich Unterstützung vom Gemeinwesen erhalten, etwas zurückgeben (BMI, 2024a).

Q21. Were there any legal or policy developments in relation to the assessment of and response to special reception needs in relation to vulnerabilities in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

3.4 Detention

Q22. Were there any legal or policy developments regarding (alternatives to) detention of applicants for international protection in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

3.5 Family reunification

Q23. Were there any legal or policy developments in relation to maintaining family unity¹⁹ (including granting family reunification) for beneficiaries of international protection in 2024?

¹⁸ Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten, BGBl. II Nr. 201/2024.

¹⁹ The EMN Glossary defines the right to family unity, in the *context of a refugee*, as a right provisioned in Art. 23 of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) and in Art. 12 of

Development: Am 10. Mai 2024 kündigte der Bundesminister für Inneres schärfere Kontrollen bei der Prüfung von Dokumenten und die vermehrte Durchführung von DNA-Tests im Rahmen von Familienzusammenführungsverfahren nach dem Asylgesetz an (Der Standard, 2024a), die folglich durch Erlässe (BMI, 2024g) umgesetzt wurden. Der Bundesminister für Inneres brachte außerdem die Forderung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa die Anhebung des Mindestalters für Ehepartner:innen von 18 auf 21 Jahre sowie die Einführung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit als Voraussetzung (Der Standard, 2024a) für die Familienzusammenführung, um diese weiter zu begrenzen (BMI, 2024g).

Objective: Die Steigerung der Anzahl von durchgeführten DNA-Tests sowie der verstärkte Einsatz von Dokumentenberater:innen zur Feststellung verfälschter oder gefälschter Dokumente bei Anträgen auf Familienzusammenführung sollte laut dem Innenministerium einer Reduktion von Missbrauch dienen (BMI, 2024g).

Driver: Der Hintergrund dieser Entscheidung war einerseits eine Debatte über die Reduzierung von Familiennachzug in welcher von einer Überlastung der (insbesondere Wiener) Kindergärten und Schulen, die auf die gestiegene Zahl nachgezogener Kinder zurückgeführt wird (ORF.at, 2024a), sowie andererseits das Ziel, irreguläre Migration zu reduzieren (BMI, 2024g).

3.6 Withdrawal of international protection

Q24. Were there any legal or policy developments in relation to withdrawal (both revocation and cessation) of international protection status in 2024?

Development: Zwei Wochen nach dem Fall des Assad-Regimes in der Arabischen Republik Syrien hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Mitte Dezember 2024 begonnen, Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus von syrischen Geflüchteten einzuleiten. Dies betrifft insbesondere Personen, die weniger als fünf Jahre in Österreich leben. Die Entscheidung über die Aberkennung ergeht nach einer erneuten Einvernahme (ORF.at, 2024b).

Objective: Das Ziel der Maßnahme ist die Neubewertung des Schutzstatus syrischer Geflüchteter in Österreich unter Berücksichtigung der geänderten politischen Umstände in der Arabischen Republik Syrien (ORF.at, 2024b).

Driver: Der österreichische Bundeskanzler hatte den Bundesminister für Inneres Anfang Dezember beauftragt, angesichts der politischen Veränderungen in der Arabischen Republik Syrien alle laufenden syrischen Asylanträge auszusetzen bzw. alle Asylgewährungen zu überprüfen (ORF.at, 2024b).

Der Status eines:r Asylberechtigten kann unter bestimmten Umständen aberkannt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Endigungsgrund laut Genfer Flüchtlingskonvention vorliegt. Ein Endigungsgrund kann vorliegen, wenn es zu einer Änderung der Umstände, welche für die ursprüngliche Zuerkennung des Status des Asylberechtigten maßgeblich waren, kommt (BFA, o.J.). Laut

Directive 2013/33/EU (Recast Reception Conditions Directive) obliging EU Member States to ensure that family unity can be maintained (Europäische Kommission, 2024a).

österreichischem Asylgesetz (AsylG 2005)²⁰ „ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls einzuleiten“, wenn im Rahmen der Staatendokumentation²¹ (§ 3 Abs. 4a AsylG 2005) festgestellt wurde, dass eine „wesentliche, dauerhafte Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist“ (§ 7 Abs. 2a AsylG 2005). Siehe auch Kapitel [11.1. Q83](#).

3.7 Relocation, resettlement, humanitarian admission and other pathways to protection

Q25. Were there any legal or policy developments in relation to resettlement²² and humanitarian admission²³ programmes in 2024, including for unaccompanied minors?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Note: please distinguish clearly between UNHCR resettlement programmes and other types of humanitarian admission programmes/pathways to protection in your answer.

Please report on pledges made in 2024; new national programmes introduced; new policy approaches to resettlement, developments regarding community sponsorship; developments in relation to pre-departure programmes, reception, supports for and legal status of persons accepted under such schemes, development of innovative pathways linked to education or work.

Q26. Were there any legal or policy developments in relation to other developments regarding relocation, resettlement and humanitarian admission in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

²⁰ Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

²¹ Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erstellt zumindest einmal im Kalenderjahr eine Analyse, inwieweit es in besonders relevanten Herkunftsstaaten zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist (§ 3 Abs. 4a AsylG 2005).

²² In the EU context, admission following a referral from the from the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) of third-country nationals or stateless persons from a third country to which they have been displaced, to the territory of the EU Member States, and who are granted international protection and have access to durable solutions in accordance with Union and national law (Europäische Kommission, 2024a).

²³ In the EU context, the admission following, where requested by an EU Member State, a referral from the European Union Agency for Asylum (EUAA), the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), or another relevant international body, of third-country nationals or stateless persons from a third country to which they have been forcibly displaced to the territory of EU Member States, and who are granted international protection or humanitarian protection under national law that provides for rights and obligations equivalent to those of Art. 20 to 34 of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive) for beneficiaries of subsidiary protection (Europäische Kommission, 2024a).

3.8 Other developments

Q27. Were there any other legal and policy developments in the field of international protection in 2024 which were not covered above?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

4 TEMPORARY PROTECTION AND OTHER MEASURES IN RESPONSE TO RUSSIA'S WAR OF AGGRESSION AGAINST UKRAINE

4.1 Overarching and crosscutting developments

Q28. Were there any overarching and/or crosscutting legal and policy developments in 2024 regarding temporary protection of persons fleeing Ukraine?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

4.2 Legal Status

Q29. Were there any changes made in 2024 regarding the legal status of persons to whom temporary protection applies in accordance with Council Implementing Decision 2022/382 (e.g. extension of scope of temporary protection, registration, type of documentation, renewal of residence permits following the extension, access to other statuses)?

Development: Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) informierte am 3. Juli 2024, dass das Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine automatisch bis zum 4. März 2026 verlängert wird. Der „Ausweis für Vertriebene“ wurde in Folge vom BFA mit einem aktualisierten Gültigkeitsdatum ausgestellt und zugesandt (BFA, 2024a).

Objective: Ziel der Maßnahme war es, den Verbliebenen rechtliche Sicherheit zu gewährleisten, administrative Prozesse zu vereinfachen und eine nahtlose Verlängerung des Aufenthaltsrechts zu ermöglichen, ohne dass zusätzliche Schritte seitens der Vertriebenen erforderlich sind (BFA, 2024a).

Driver: Vertriebene haben, basierend auf der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO)²⁴, welche die europäische Richtlinie 2001/55/EG (EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz)²⁵ in nationales Recht umgesetzt hat, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich. Dieses Aufenthaltsrecht wurde auf europäischer Ebene am 25. Juni 2024 zum zweiten Mal verlängert und gilt damit bis 4. März 2026 (Europäischer Rat, 2024). Die Maßnahme erfolgte von daher entsprechend der europäischen Entscheidung (BFA, 2024a).

²⁴ Vertriebenen-Verordnung, BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung BGBl. II Nr. 27/2023.

²⁵ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten. ABl. L 212, S. 12–23.

4.3 Rights

Q30. Were there any legal or policy developments in 2024 in relation to access to rights and basic services for beneficiaries of temporary protection?

a. Access to suitable accommodation and/or means to obtain housing?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. Access to medical care including in relation to mental health?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

c. Access to assistance in terms of social welfare and means of subsistence?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

d. Access to education for minors (including educational support)?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

e. Access to the labour market

Development: Durch das neue am 4. Juli 2024 kundgemachte Gesetzespaket²⁶ mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG),²⁷ das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG),²⁸ das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)²⁹ und das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG)³⁰ geändert wurden, wird Vertriebenen, die bereits in Österreich arbeiten, der Wechsel in das reguläre Niederlassungsregime ermöglicht. Diese aufenthaltsrechtlichen Änderungen traten am 1. Oktober 2024 in Kraft. Vertriebenen ist es damit möglich, eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus zu beantragen, sofern sie innerhalb der letzten 24 Monate insgesamt mindestens 12 Monate vor der Antragstellung vollversicherungspflichtig (also über der Geringfügigkeit) beschäftigt oder als selbständig Erwerbstätige innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate gemäß § 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) versichert waren (Parlament Österreich, 2024d).

Objective: Das Ziel ist eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen in den österreichischen Arbeitsmarkt (Lindmayr, 2024).

Driver: Das neue Gesetzespaket zielte darauf ab, vertriebenen Ukrainer:innen, die bereits im Arbeitsmarkt eine Beschäftigung gefunden haben, den Übergang in das reguläre Niederlassungsregime zu ermöglichen (BMAW, 2024b). Diese Regelung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das vorübergehende

²⁶ Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005 sowie des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 67/2024.

²⁷ Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

²⁸ Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

²⁹ Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

³⁰ Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

Aufenthaltsrecht für Vertriebene zum damaligen Zeitpunkt bis 4. März 2025 befristet war und die Bundesregierung an Lösungen für eine längerfristige Bleibeperspektive arbeitete (BKA et al., 2023).

f. Access to education for adults, including vocational training?

Development: Seit dem 1. Juli 2024 gilt die Ausbildungspflicht „AusBildung bis 18“ auch für ukrainische Jugendliche, die aufgrund des Krieges vertrieben wurden. Die Novelle des Ausbildungspflichtgesetzes³¹ schließt die Lücke zwischen Schulpflicht und Arbeitsmarktzugang, indem sie Jugendlichen den Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten ermöglicht (BMAW, 2024c).

Objective: Das Ziel der Gesetzesänderung ist es, ukrainische Jugendliche besser in das österreichische Bildungs- und Ausbildungssystem zu integrieren. Dadurch sollen ihre Chancen auf höher qualifizierte Arbeitsplätze verbessert und ihre langfristige Arbeitsmarktintegration erleichtert werden (BMAW, 2024c).

Driver: Die Gesetzesänderung war vom Ziel der Förderung der Arbeitsmarktintegration geflüchteter Jugendlicher aus der Ukraine getragen (BMAW, 2024c).

Development: Die bereits 2022 erlassene Studienbeitragsbefreiung für ukrainische Studierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in Österreich wurde auch für das Sommersemester 2024 verlängert. Dafür wurde die Studienbeitragsverordnung (StuBeiV)³² novelliert. Zusätzlich stehen weiterhin Unterstützungsmaßnahmen wie das „[Ernst Mach-Sonderstipendium Ukraine](#)“ zur Verfügung (BMBWF, 2024a).

Objective: Ziel ist es, ukrainische Studierende und Forschende angesichts des andauernden Ukrainekriegs finanziell zu entlasten und ihnen zu ermöglichen, ihre akademische Ausbildung in Österreich fortzusetzen (BMBWF, 2024a).

Driver: Siehe Ausführungen in *Objective*.

Note: Please focus answers on new developments or substantive changes, not continuation of measures that already existed.

4.4 Other developments

Q31. Were there any legal or policy developments in 2024 in relation to support for persons enjoying temporary protection who voluntarily want to go back home to Ukraine?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

³¹ Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005 sowie des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 67/2024.

³² Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. BGBl. II Nr. 218/2019, in der Fassung des BGBl. II Nr. 205/2024.

Q32. Were there any other major legal or policy developments in 2024 in relation to other aspects related to the protection of persons fleeing the war in Ukraine not covered above (e.g. family reunification, guardianship/custody)?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

5 UNACCOMPANIED MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS

5.1 Unaccompanied minors

Note: this section covers unaccompanied minors in the asylum procedure and unaccompanied minors outside of the asylum procedure. If legal or policy developments only apply to one or both categories, please explicitly mention this in your description of the development.

5.1.1 Identification and registration of Unaccompanied Minors

Q33. Were there any legal or policy developments at national level in relation to identification and registration of unaccompanied minors in 2024?

Note: this includes the collection of biometric data, identification of special needs.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q34. Were there any legal or policy developments in relation to unaccompanied minors going missing in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q35. Were there any legal or policy developments in relation to age assessment or in the methods of age assessment in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

5.1.2 Reception and care of unaccompanied minors

Q36. Were there any legal or policy developments at national level in relation to the reception and care of unaccompanied minors in 2024?

Development: Der österreichische Nationalrat beschloss am 5. Juli 2024 die Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung im Rahmen einer gemäß Art. 15a des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) geschlossenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Änderung der Grundversorgungsvereinbarung zu adaptieren. Damit kam es vor allem im Bereich der Versorgung vulnerabler Personengruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) und Personen mit besonderen Bedürfnissen, zu einer Anpassung der Kostenhöchstsätze und zu einer Schaffung zusätzlicher Kostenkategorien. Die Kostenhöchstsätze gelten rückwirkend ab dem

1. Jänner 2024. Zudem legte die Vereinbarung fest, dass im Bedarfsfall eine Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF auch in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) erfolgen kann. Der Kostenhöchstsatz für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF beträgt 112 Euro pro Tag. Sind die Minderjährigen in Einrichtungen im Auftrag der KJH untergebracht, steigt der Satz auf 130 Euro. Die adaptierte Vereinbarung ist im Jahr 2024 nicht mehr in Kraft getreten, da die notwendige Beschlussfassung 2024 noch nicht in allen Bundesländern abgeschlossen war (Parlamentsdirektion, 2024c).

Objective: Ziel der Vereinbarung war es, die Kapazität des Grundversorgungssystems zu erhalten und dieses auch durch die Schaffung zusätzlicher Versorgungsplätze im Rahmen der KJH zu entlasten und somit die Versorgung von vulnerablen Personengruppen, insbesondere unbegleiteten minderjährigen Fremden und Personen mit besonderen Bedürfnissen, zu verbessern (Parlamentsdirektion, 2024c).

Driver: Die Änderungen basierten auf der Erkenntnis, dass die bis dahin geltenden Sätze mittlerweile zu niedrig waren, um die Grundversorgung kostendeckend durchzuführen (Parlamentsdirektion, 2024c).

5.1.3 Guardianship

Q37. Were there any legal or policy developments in relation to guardianship of unaccompanied minors in 2024?

Note: this includes changes to the policies regarding training/qualification of guardians, policy changes regarding the number of minors in their care.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

5.1.4 Family reunification

Q38. Were there any legal or policy developments in relation to family reunification of unaccompanied minors in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

5.1.5 Safeguards for unaccompanied minors

Q39. Were there any legal or policy developments in relation to improving the procedural safeguards for unaccompanied minors in the asylum procedure in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

5.1.6 Transition to adulthood

Q40. Were there any legal or policy developments at national level in the type of support (e.g. housing, education, employment, psychological support) available to unaccompanied minors for the transition to adulthood in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

5.2 Other Vulnerable Groups

Q41. Were there any legal or policy developments at national level regarding vulnerable groups (excluding victims of trafficking in human beings) in 2024?

Development: Ein Fokus der österreichischen Bundesregierung lag im Jahr 2024 auf der Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen. Im Juli 2024 wurde die österreichweite Gewaltschutzstrategie veröffentlicht und die Bundesregierung setzte eine Reihe von Maßnahmen wie den Gewaltschutzgipfel am 26. November 2024, oder eine am selben Tag gestartete Medienkampagne des Bundeskanzleramts zu Gewalt gegen Frauen, im Rahmen der international begangenen „16 Tage gegen Gewalt“, um (BKA, 2024a).

Im Rahmen dieses Fokus setzte auch das Integrationsressort eine Reihe an spezifischen Maßnahmen, um Frauen mit Migrationshintergrund vor Gewalt zu schützen. Das Ressort stellte 2024 Förderung für rund 31 Integrationsprojekte dotiert mit 3,6 Millionen Euro zur Verfügung, in welchen Migrantinnen unter anderem auch Gewaltschutz erhielten. Im Rahmen gezielter Prävention bzw. Unterstützung bei Gewaltphänomenen wie Zwangsheirat, Verschleppung oder weiblicher Genitalverstümmelung, die Gruppen von Migrantinnen betrafen, wurden gezielte Projektförderungen in der Höhe von zwei Millionen Euro eingesetzt. Damit wurden 2024 Maßnahmen, wie u.a. eine Koordinationsstelle für Beratung, Informationen und Unterstützung zum Thema weibliche Genitalverstümmelung („FGM/C Koordinationsstelle“), ein Zusammenschluss verschiedener Einrichtungen mit Fokus auf geschlechtsspezifische Gesundheit, oder das „Nationale Kompetenzzentrum gegen Verschleppung und Familiengewalt“, das seit 2023 vom Verein PeriFeri betrieben wird, umgesetzt (BKA, 2024g). Im September 2024 wurde zudem der Abschlussbericht der Studie „Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) in Österreich“ veröffentlicht, welcher aktuelle Schätzungen zur Zahl der betroffenen bzw. bedrohten Frauen und Mädchen in Österreich und Handlungsempfehlungen enthält (BKA, 2024f).

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) und die Ärztekammer führten eine mehrsprachige Informationskampagne zu wichtigen Anlaufstellen für Gewaltbetroffene in Frauen- und Kinderpraxen in ganz Österreich durch. Der ÖIF, das Bundeskanzleramt und das Flüchtlingshochkommissariat UNHCR informierten durch Plakate und Informationsmaterialien auch über regionale Anlaufstellen für Betroffene von Gewalt. Darüber hinaus stellten das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mehrsprachige Informationen zu Hilfsangeboten bereit (ÖIF, 2024f).

Objective: Ziel der Bundesregierung war es, mit einer Reihe von Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen die Prävention von Gewalt zu unterstützen und den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt zu stärken (BKA, 2024a). Insbesondere sollten dabei auch Frauen und Mädchen mit Migrations- und Fluchthintergrund erreicht werden (ÖIF, 2024f).

Driver: Der Gewaltschutz ist in Österreich seit 1997 gesetzlich verankert und wurde seither stark ausgebaut (BMI, 2024q). Gleichzeitig existiert Gewalt gegen Frauen nach wie vor, so wurden in Österreich laut Medienberichten im Jahr 2024 27 Femizide gezählt (AÖF, 2024). Weibliche Migrantinnen und Geflüchtete stellen eine vulnerable Gruppe dar, sind jedoch häufig mit Gewaltschutzmaßnahmen und wichtigen Anlaufstellen für Gewaltbetroffene nicht vertraut (ÖIF, 2024f).

Development: Im September 2024 erschien der [Bericht des Expertengremiums des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) (GREVIO), welcher die Einhaltung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (die „Istanbul-Konvention“) überwacht. Der Bericht hob einerseits einige in Österreich bestehende Maßnahmen im Hinblick auf Migrantinnen positiv hervor. Dies umfasste etwa die Zusammenarbeit des Arbeitsmarktservice mit Gewaltschutzzentren im Zuge des verpflichtenden, beim Arbeitsmarktservice stattfindenden Deutschunterrichts. Dies betraf Fälle, in denen es Migrantinnen durch ihren Ehemann oder ihre Familie ansonsten möglicherweise nicht gestattet wurde, ihre Wohnung alleine zu verlassen (BKA, 2024b:50).

Der Bericht betonte andererseits auch, dass Asylwerberinnen, die Betroffene häuslicher Gewalt geworden sind, teilweise in staatlichen Einrichtungen untergebracht sind, welche nicht das benötigte Maß an Schutz bieten. Der Bericht verwies zudem auf Verhältnisse der Einrichtungen, in denen sich Asylwerberinnen in nicht spezialisierten und/oder gemischten Strukturen wiederfinden, wo sie möglicherweise einem größeren Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, zumal auch das Personal oft nicht darin geschult ist, Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Bericht unterstrich, dass Asylwerberinnen, die Betroffene von Gewalt geworden sind, eine spezialisierte Unterbringung benötigen, die nur Frauenhäuser bieten können.

Der Bericht empfahl der Regierung zudem, dass ein besonderes Augenmerk auf weibliche Gewaltbetroffene gelegt werden soll, die intersektionale Diskriminierung erfahren, wie z. B. Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, die möglicherweise spezielle Schutzmaßnahmen und Unterstützung in Strafverfahren benötigen (BKA, 2024b:56).

In einer Stellungnahme zu dem GREVIO-Bericht seitens Österreichs wurde in Reaktion auf den letzten Punkt angemerkt, dass zusätzlich zu entsprechender Schulung des BBU-Personals, eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen (z. B. im Bereich LGBTIQ, Menschenhandel, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung) besteht. Auch werden alleinreisende Frauen in separaten Bereichen mit ausschließlich weiblichen Betreuungspersonal untergebracht. Bei etwaigen strafrechtlichen Verdachtsmomenten wird umgehend die Polizei verständigt.³³

Objective: Der Bericht evaluiert die Fortschritte, die im Hinblick auf die Unterstützung, den Schutz und die Schaffung von Gerechtigkeit für Betroffene von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter dem Gesichtspunkt ausgewählter Bestimmungen der „Istanbul-Konvention“ in Österreich erzielt wurden. Er enthält die Beurteilung durch die unabhängige Expert:innengruppe des Europarats, die mit der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens betraut ist (BKA, 2024b:50).

Driver: Im Jahr 2011 hat Österreich die „Istanbul-Konvention“ unterzeichnet und sich damit auch international im Sinne der Konvention verpflichtet, jegliche Formen von Gewalt an Frauen zu bekämpfen (BKA, o.J.).

Note: Other vulnerable groups include disabled people, elderly people, lesbian, gay, bisexual, transgender, queer or questioning, and intersex (LGBTQI) people,

³³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 28. Jänner 2025.

pregnant women, persons with serious illnesses, persons with mental disorders and persons who have been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, such as victims of female genital mutilation, following the specific headings outlined below.

Please note that this subsection covers other vulnerable groups excluding victims of human trafficking; this group is covered in Section 10. Assessment of vulnerabilities in the international protection procedure is covered in section 3.

6 INTEGRATION AND INCLUSION OF MIGRANTS

Note: some of the questions in this section refer to national and regional policies. Please only report on regional policies where integration is a regional competence; where integration is a competence shared between national and regional levels, please report only on any significant regional variations. Where integration is a competence shared by national/regional level with the local level, please report only on legal and policy developments in relation to the legislative and policy framework (including funding) provided by national/regional authorities for integration policies carried out by local authorities.

Integration policies can be targeted or mainstreamed. Mainstreamed meaning that a migrant integration perspective is integrated at all stages and levels of policies, programmes and projects. In your answers, please reflect your national context and please make clear if the intervention is mainstreamed or targeted to a particular group, e.g. beneficiaries of international protection.

6.1 National integration strategy

Q42. Were there any developments in or changes to the national/regional integration strategy (in general or targeting specific groups) in 2024?

Where relevant, please make reference to any developments in the national strategy that support the following principles of the EU Action plan on Integration and Inclusion 2021-2027: inclusion for all, targeted support where needed; mainstreaming of gender and anti-discrimination priorities; providing support at all stages of the integration process.

Q43. Were there any changes in the distribution of responsibilities for integration policy between national, regional and local authorities in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q44. Were there any legal or policy developments in relation to the use of any digitalisation tools that facilitate access to integration processes and services in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q45. Were there any developments in relation to the monitoring and/or evaluation(s) of your national/regional integration programmes and/or strategy during 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

6.2 Involvement of stakeholders

Q46. Were there any legal or policy developments at the national/regional level targeting the involvement of stakeholders in promoting the integration of third-country nationals in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects.

Stakeholders may include civil society organisations, educational and other public institutions, employers and socio-economic partners, social economy organisations, churches, religious and other philosophical communities, youth and students' organisations, diaspora organisations as well as migrants themselves.

6.3 Pre-departure integration programmes

Q47. Were there any legal or policy developments targeting the integration of third-country nationals (including resettled refugees) through pre-departure integration programmes (e.g. language, civic integration) in 2024?

Development: Das Bundeskanzleramt hat als Fördernehmer Ende 2024 die Förderzusage seitens der Europäischen Kommission für ein Mobilitätsprojekt mit Ägypten im Bereich der Fachkräftemobilität erhalten. Gemeinsam mit der IOM erarbeitete das Bundeskanzleramt dieses Pilotprojekt, um im Bereich der Metallbearbeitung bereits im Herkunftsland Weiterqualifizierungsmaßnahmen sowie Sprach- und Wertemodule anzubieten (EAGLE-Projekt).³⁴

Objective: Ziel des Mobilitätsprojekts ist es, die Mobilitätspartnerschaft zwischen Österreich und Ägypten zu stärken, indem bereits in Ägypten Weiterqualifizierungsmaßnahmen sowie Sprach- und Wertemodule angeboten werden. Dadurch soll einigen Teilnehmenden der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt über die Rot-Weiß-Rot – Karte ermöglicht werden.³⁵

Driver: Der Austausch ist durch den Arbeits- und Fachkräftemangel in Österreich angeleitet, da Mobilitätspartnerschaften ein gezieltes Instrument im Wettbewerb um internationale Talente darstellen.³⁶

Siehe auch Kapitel [2.2. Q3.f](#) sowie Kapitel [6.5. Q49.c](#).

6.4 Education and training

Q48. Were there any legal or policy developments targeting the integration of third-country nationals through education and training in 2024, including applying new technologies and digital tools (in general or targeting specific groups)?

a. Basic skills and language

Development: Mit der neuen, im August 2024 veröffentlichten digitalen Plattform „[Meine Integration in Österreich](#)“ erweiterte der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) das Angebot an Online-Vorbereitungskursen zur interaktiven Vermittlung

³⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, 28. Jänner 2025.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

von Werte- und Orientierungswissen für Integrationsprüfungen (ÖIF, 2024h). Flankiert wird das Angebot durch Live-Einheiten zu dieser Plattform und den Prüfungsfragen. Diese finden einmal pro Woche statt ([Onlinekurse zur Prüfungsvorbereitung – Sprachportal](#)).

Objective: Ziel der Etablierung der Plattform war es, Möglichkeiten für die zeit- und ortsunabhängige Vorbereitung auf den Werteteil der ÖIF-Integrationsprüfung für die unterschiedlichen Sprachniveaus (A1 bis B2) auszubauen und das Wissen über gesellschaftliche Werte und Regeln sowie Rechte und Pflichten in Österreich zu festigen (ÖIF, 2024h).

Driver: Prüfungsteilnehmende sollen bei der Vorbereitung auf Sprach- bzw. Integrationsprüfungen unterstützt werden (ÖIF, 2024h).

b. Civic orientation programmes

Development: Im Herbst 2024 pilotierte der ÖIF den Ausbau der für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte verpflichtenden Werte- und Orientierungskurse von drei auf fünf Tage und setzte neue Themenschwerpunkte auf Sicherheit und Zugehörigkeit (ÖIF, 2024g). Laut dem Integrationsgesetz (IntG)³⁷ müssen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, verpflichtend an diesen Kursen teilnehmen (§ 16c Abs. 1 IntG).

Objective: Das Ziel der Verlängerung der Werte- und Orientierungskurse auf fünf Tage ist eine noch intensivere Auseinandersetzung mit den Grundwerten des Zusammenlebens und zentralen Themen der Integration (ÖIF, 2024g). Die Werte- und Orientierungskurse dienen als Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie zur Vermittlung von Kenntnissen über die österreichische Kultur und Geschichte, die österreichische Rechtsordnung sowie Grundsätze des österreichischen Sozialstaats (ÖIF, 2024g).

Driver: Der Ausbau der Werte- und Orientierungskurse auf fünf Tage erfolgte vor dem Hintergrund von Evaluierungsberichten und Empfehlungen von Expert:innen (ÖIF, 2024g).

c. Early Childhood Education and Care (ECCE)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

d. Primary and secondary education

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

e. Tertiary and Adult education

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

f. Other forms of education/training

³⁷ Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

Development: Der ÖIF entwickelte in Kooperation mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) verpflichtende Grundregelkurse für Asylwerbende, die seit Juni 2024 direkt in den Bundesbetreuungseinrichtungen stattfinden. Bei Nichtteilnahme erfolgt eine Kürzung des Taschengelds. Im Rahmen der sechsstündigen Grundregelkurse werden grundlegende Informationen für die Zeit des Asylverfahrens vermittelt. Kursinhalte sind u.a. Verhaltensweisen und Umgangsformen sowie die kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich (ÖIF, 2024d).

Objective: Die Kurse dienen einer grundlegenden Orientierung für Asylwerbende und sollen wichtige Themen für deren Aufenthalt in den Bundesbetreuungseinrichtungen abdecken, sowie ihre Integration in das gesellschaftliche und rechtliche Umfeld unterstützen (ÖIF, 2024d).

Driver: Siehe Ausführungen in *Objective*.

6.5 Labour market and skills

Q49. Were there any legal or policy developments at the national/regional level targeting the labour market integration of third-country nationals in 2024?

Note: please include developments related to new technologies and digital tools (in general or targeting specific groups)

Development: Der am 12. April 2024 erschienene Bericht „[Bestandsaufnahme Fachkräftemangel](#)“ des Rechnungshofes setzte sich mit dem Arbeitskräfte- bzw. Fachkräftemangel in Österreich auseinander. Der Rechnungshof empfahl in seinem Bericht einen besonderen Fokus auf die Arbeitsmarktintegration von nicht erwerbstätigen Migrant:innen zu legen, um das Arbeitskräftepotenzial auszuschöpfen (Rechnungshof Österreich, 2024a).

Objective: Siehe Kapitel [2.2. Q3.b](#).

Driver: Siehe Kapitel [2.2. Q3.b](#).

- a. Access to vocational training/other types of training as a measure aimed at labour market integration

Keine relevanten Entwicklungen in 2024.

- b. Measures to facilitate the recognition of skills and of formal qualifications

Keine relevanten Entwicklungen in 2024.

- c. Other measures to facilitate labour market integration of third-country nationals (including entrepreneurs)

Development: Um arbeitssuchende Teilnehmer:innen aus ÖIF-Deutschkursen mit Unternehmen mit Arbeitskräftebedarf zu verbinden, organisierte der ÖIF in Zusammenarbeit mit Unternehmen eine Reihe an Karriereplattformen. Zahlreiche Unternehmen informierten 2024 bei rund 60 Karriereplattformen in ganz

Österreich über konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten, offene Stellen sowie Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Personen mit noch geringen Deutschkenntnissen. Der Schwerpunkt der Karriereplattformen lag 2024 auf den Bereichen Pflege, Logistik und Tourismus.³⁸

Objective: Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt bereits für Personen mit geringen Deutschkenntnissen zu unterstützen.³⁹

Driver: Die Initiative reagiert auf den Arbeits- und Fachkräftemangel in Österreich und ermöglicht den Arbeitsmarkteinstieg mit geringen Deutschkenntnissen.⁴⁰

Development: Das Bundeskanzleramt hat als Fördernehmer Ende 2024 die Förderzusage seitens der Europäischen Kommission für ein Mobilitätsprojekt mit Ägypten im Bereich der Fachkräftemobilität erhalten (EAGLE Projekt). Gemeinsam mit IOM erarbeitete das Bundeskanzleramt eine Mobilitätspartnerschaft, um im Bereich der Metallbearbeitung Weiterqualifizierungsmaßnahmen sowie Sprach- und Wertemodule anzubieten. Dadurch soll einigen Teilnehmenden der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt über die Rot-Weiß-Rot – Karte ermöglicht werden.⁴¹

Objective: Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Integration von Fachkräften aus Drittstaaten in Berufsgruppen der Mangelberufsliste in den österreichischen Arbeitsmarkt zu fördern.⁴²

Driver: Die Beweggründe umfassen den aktuellen Fachkräftemangel, von dem auch die Berufe der Metallbearbeitung – insbesondere die Berufsgruppe „Schweißer:in“ – betroffen ist. Diese Berufe befinden sich seit jeher auf der Mangelberufsliste und es meldeten bereits einige Unternehmer einen Bedarfsanstieg in den nächsten Jahren an.⁴³

Development: Im Februar 2024 hat der ÖIF-Integrationsservice die Fördermöglichkeiten für die Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüsse und Qualifikationen für Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich erweitert (ÖIF, 2024a). Im Zuge des neuen Förderprogramms werden Studiengebühren, die im aktuellen Semester an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen angefallen sind, erstattet. Pro Semester können Studienbeiträge in Österreich in der Höhe von 363,36 Euro rückvergütet werden (ÖIF, 2024a).

Des Weiteren wurden ab März 2024, in einer Zusammenarbeit zwischen Pflegekraft-Agenturen und dem Integrationsservice des ÖIF, spezielle Deutschkurse für aus dem Ausland kommende Pflegefachkräfte in sechs Bundesländern angeboten (ÖIF, 2024c). Geflüchtete und Vertriebene haben auch die Möglichkeit, über ÖIF-Karriereplattformen in ganz Österreich Jobs im

³⁸ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt (BKA), 28. Jänner 2025.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt (BKA), 28. Jänner 2025.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

Pflegebereich kennenzulernen und sich über Einstiegsmöglichkeiten zu informieren (BKA, 2024e; ÖIF, 2024b).

Zusätzlich wurden im Juni 2024 die Förderung der Kosten im Rahmen der Berufsanerkennung für qualifizierte Fachkräfte ausgeweitet und der Nostrifizierungsprozess erleichtert (BKA, 2024e). Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen und Ausbildungen können beim ÖIF eine Förderung zur Rückerstattung der Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden, Bewertungen, Übersetzungskosten für Dokumente und Zeugnisse sowie für die Sprachprüfung bei der österreichischen Ärztekammer beantragen. Die Fördersumme wurde von 1.500 auf 2.500 Euro erhöht (ÖIF, 2024e). Siehe Kapitel [2.2. Q3.c](#).

Objective: Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Integration von Pflegefachkräften aus dem Ausland in den österreichischen Arbeitsmarkt zu fördern und den Nostrifizierungsprozess zu erleichtern (BKA, 2024e).

Driver: Die Beweggründe umfassen den aktuellen Fachkräftemangel, von dem der Pflege- und Gesundheitsbereich betroffen ist, sowie die Pflegepersonalbedarfsprognose in Österreich, die bis zum Jahr 2050 einen Bedarf von 200.000 Pflege- und Betreuungspersonen aufzeigt (ÖIF, 2024c). Siehe Kapitel [2.2. Q3.c](#).

6.6 Basic services

Q50. Were there any legal or policy developments at the national/ regional level targeting the integration of third-country nationals through access to basic services in 2024?

a. Access to housing

Note: this refers to policies to promote integration of third-country nationals through access to housing as a basic service, such as access to social housing and financial assistance.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. Access to healthcare including mental healthcare

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

c. Access to social security

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

d. Other

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

6.7 Fostering participation and encounters with the host society

Q51. Were there any legal or policy developments at the national/regional level fostering participation and encounters of third-country nationals with the host society in 2024?

Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

6.8 Fighting racism and discrimination

Q52. Were there any legal or policy developments at the national or regional aimed at fighting discrimination of third-country nationals, racism etc. in 2024?

Please distinguish 1) migrants as a target group within the mainstream anti-discrimination legal framework or mainstream policies and 2) any policies specifically targeting migrants. Please clarify if your legislation or policies target all migrants or third country nationals specifically.

Note: please only include overarching programmes/developments and not individual projects.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

7 CITIZENSHIP AND STATELESSNESS

7.1 Acquisition of citizenship

Q53. Were there any legal or policy developments in relation to the **acquisition of citizenship** for legally residing third-country nationals in 2024? (this also includes e.g. policy decisions on operational aspects such as moving applications online)

Development: Am 28. November 2024 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH, 2024d). Die vormalige Bestimmung hatte vorgesehen, dass die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden durfte, wenn ein:e Antragsteller:in wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000 Euro oder einer primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in Kraft.

Objective: Ziel war die Aufhebung einer als verfassungswidrig angesehenen Gesetzesbestimmung.

Driver: Nach Ansicht des VfGH war die aufgehobene Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 verfassungswidrig, da sie gegen das Sachlichkeitsgebot verstieß.

7.2 Statelessness

Q54. Were there any developments related to the legal regulation of statelessness (e.g. ratification of international conventions; overarching changes in the legal framework, reduction of statelessness among children etc.) in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q55. Were there any legal or policy developments in relation to a dedicated statelessness determination procedure (SDP) or any other procedures or mechanisms by which statelessness can be identified or the status can be determined in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q56. Were there any legal or policy developments in relation to the issuance of a residence permit or in relation to the rights (access to the labour market, education, health care and social aid, access to citizenship, etc.) granted to recognized stateless persons in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

8 SCHENGEN GOVERNANCE AND OTHER DEVELOPMENTS IN BORDER MANAGEMENT AND VISA POLICY

Note: This chapter covers developments which are applicable to countries which are part of the Schengen area and/or are bound by the Schengen acquis and developments which fall outside of the Schengen acquis. The questions are divided between 1) questions solely applicable to the Schengen acquis and 2) other developments in border management and visa policy which fall outside the Schengen acquis and may be applicable to all EMN Member and Observer countries.⁴⁴

8.1 Schengen area

Note: This section collects information on national developments solely relevant to the Schengen area.

8.1.1 Schengen Governance

Q57. Were there any legal or policy developments in relation to Schengen evaluations during 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

8.1.2 External Dimension of Schengen

Q58. Were there any legal or policy developments in relation to the implementation of Schengen visas in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

8.1.3 External Schengen border management

Q59. Were there any legal or policy developments in relation to the European harmonisation of external border controls of the Schengen area in 2024?

a. Entry/Exit System (EES)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. European Travel Information and Authorisation System (ETIAS)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

c. Schengen Information System (SIS)

⁴⁴ Hinweis: Dieses Kapitel umfasst Entwicklungen, die für Länder gelten, die Teil des Schengen-Raums sind und/oder durch den Schengen-Besitzstand gebunden sind, aber auch Entwicklungen, die nicht unter den Schengen-Besitzstand fallen. Die Fragen sind unterteilt in 1) Fragen, die ausschließlich für den Schengen-Besitzstand gelten, und 2) andere Entwicklungen in der Grenzverwaltung und Visumpolitik, die nicht unter den Schengen-Besitzstand fallen und für alle EMN-Mitglieds- und Beobachterländer gelten können.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

d. Visa Information System (VIS)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

e. European Interoperability Framework (Regulations 2019 /817 and 2019/818)

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

f. European Integrated Border Management

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

g. Other

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q60. Were there any legal or policy developments in relation to Local Border Traffic Regimes⁴⁵ in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

8.1.4 Situation at the internal borders

Q61. Were there any legal or policy developments in relation to the situation at the internal borders in the Schengen area during 2024?

Development: Die im Jahr 2023 mittels Verordnung des Bundesministers für Inneres eingeführten Grenzkontrollen an der österreichischen Grenze zu Tschechien und der Slowakei wurden im Jahr 2024 aufrechterhalten (BMI, 2024c) und zuletzt mittels Verordnung vom 15. Oktober 2024 bis 15. April 2025 angeordnet.⁴⁶ Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien wiederum wurden mittels Verordnungen des Bundesministers für Inneres am 12. Mai 2024⁴⁷ sowie am 12. November 2024⁴⁸ für einen Zeitraum von jeweils sechs Monate wiedereingeführt (BMI, 2024p).

Objective: Die Durchführung der Grenzkontrollen zielt auf die Reduktion irregulärer Migration ab (BMI, 2024p).

Driver: Neben Österreich führen neun weitere EU-/Schengen-Staaten Binnengrenzkontrollen durch, um irreguläre Migration zu reduzieren. Das

⁴⁵ Local Border Traffic: The regular crossing of an external land border by border residents in order to stay in a border area, for example for social, cultural or substantiated economic reasons, or for family reasons, for a period not exceeding three months (Europäische Kommission, 2024a).

⁴⁶ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik, BGBl. II Nr. 278/2024.

⁴⁷ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 117/2024.

⁴⁸ Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 309/2024.

Innenministerium führte im Oktober 2024 an, dass die Kontrollen wichtig seien, um bestehende Schwachstellen im Kontrollnetz zu schließen und so Ausweichrouten der Schlepperkriminalität zu vereiteln (BMI, 2024p). Auch Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Ukraine und der volatilen Lage im Nahen Osten sowie die allgemein hohe Terrorgefahr in der EU spielen eine wesentliche Rolle.⁴⁹ Siehe auch Kapitel [9.1. Q65](#).

Development: Im Jahr 2024 waren österreichische Polizist:innen in Serbien, Nordmazedonien und Ungarn im Einsatz. Zudem waren österreichische Polizist:innen im Rahmen der sogenannten „Operation FOX“ auf ungarischem Staatsgebiet in der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität tätig (BMI, 2023b). Die „Operation FOX“ ist eine seit Dezember 2022 existierende polizeiliche Maßnahme mit dem Ziel, irreguläre Migration und grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere organisierte Kriminalität, durch gezielte Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen zu bekämpfen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der engen Zusammenarbeit mit den Polizeikräften benachbarter Staaten, um grenzüberschreitende Kontrollmaßnahmen gemeinsam durchzuführen (BMI, 2023a). Des Weiteren entsandte Österreich am 19. September 2024 30 zusätzliche Polizist:innen zur Unterstützung der Grenzsicherung an die ungarisch-serbische Grenze. Die internationale Zusammenarbeit wurde, unter anderem durch die Verstärkung trilateraler Zugkontrollen zwischen Budapest und Österreich und durch den Einsatz von 140 österreichischen Polizist:innen in verschiedenen Staaten des Westbalkans intensiviert (BMI, 2024n).

Objective: Die Zielsetzung dieser internationalen Zusammenarbeit umfasst die Bekämpfung irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere organisierter Kriminalität, durch gezielte Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die enge Zusammenarbeit mit den Polizeikräften benachbarter Staaten zur Durchführung gemeinsamer Kontrollen (BMI, 2023a).

Driver: Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit sowie der Einsatz in der „Operation FOX“ wurde durch die politische Priorität der Reduktion irregulärer Migration sowie den Bedarf an internationaler Kooperation bei der Grenzsicherung angeleitet (BMI, 2024n). Siehe auch Kapitel [9.1. Q65](#).

Development: Am 4. Juli 2024 trafen sich der österreichische Bundespolizeidirektor und der Schweizer Direktor für Zoll- und Grenzsicherheit in Wien. Im Mittelpunkt des Treffens standen sicherheitspolitische Themen wie Grenzschutz, Migration und die Bekämpfung von Menschenhandel (BMI, 2024k).

Objective: Ziel des Treffens war die Verbesserung der grenzüberschreitenden Sicherheitsmaßnahmen durch einen Austausch von bewährten Praktiken, eine bessere Koordinierung kriminalpolizeilicher Ermittlungen und eine stärkere internationale Vernetzung. So soll in der Zukunft ein effektiver Grenzschutz gewährleistet, Menschenhandel bekämpft und die Effizienz sicherheitspolitischer Maßnahmen insgesamt erhöht werden (BMI, 2024k).

⁴⁹ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 28. Jänner 2025.

Driver: Hintergrund des Treffens war das Bestreben eines effektiven Austausches zwischen Sicherheitsbehörden als Antwort auf transnationale Herausforderungen (BMI, 2024k).

Development: Österreich hat am 13. Dezember 2024 seine Zustimmung für die Abschaffung der Landbinnengrenzkontrollen zu und zwischen Bulgarien und Rumänien gegeben. Österreich hat am 30. Dezember 2023 dem Ratsbeschluss über die Schengenerweiterung um Bulgarien und Rumänien zugestimmt, jedoch wurden nur die See- und Luftbinnengrenzkontrollen mit 31. März 2024 abgeschafft. Die beiden Länder sind seit 1. Jänner 2024 vollständige Schengenmitglieder. Mit 1. Jänner 2025 wurden nun auch die Landbinnengrenzkontrollen abgeschafft (BKA, 2025).

Objective: Das Ziel der Entscheidung war die Stärkung der europäischen Integration und die Förderung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Rumänien und Bulgarien, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (BKA, 2025).

Driver: Ein ausschlaggebender Grund für diese Entscheidung waren die stark gesunkenen Aufgriffs- und Asylantragszahlen in Österreich aber auch in Bulgarien und Rumänien. Daraufhin kam es im November 2024 zur Einigung für ein Grenzschutzpaket zwischen Österreich, Ungarn, Bulgarien und Rumänien vereinbart, das strengere Kontrollen und eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschen Schmuggels vorsieht. Das Paket sah die Entsendung eines gemeinsamen Kontingents von 100 Grenzbeamt:innen an die bulgarisch-türkische Grenze vor (BMI, 2025).

8.2 Other developments in border management and visa policy

Note: This section collects information on developments which fall outside or go beyond the Schengen acquis. For border management this relates to developments which fall within national competence such as bilateral agreements with third countries. Regarding visa policy this includes developments within national competence which impact both short stay or long stay visas (e.g. institutional developments) and developments in national policies regarding long stay visas.

Q62. Were there any developments in relation to border management (other than Schengen borders) in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q63. Were there any developments in relation to agreements or other forms of bilateral cooperation with third countries that were entered into in 2024 with an objective of strengthening operational capacity in control of external borders?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q64. Were there any legal or policy developments in relation to visa policy falling under national competence in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

9 IRREGULAR MIGRATION

Note: There is no universally accepted definition of irregular migration. From the perspective of destination countries, it is entry, stay or work in a country without the necessary authorisation or documents required under immigration regulations (Source: Note 1 to definition of Irregular Migration EMN Glossary, v10.0).

9.1 Overarching and crosscutting developments

Q65. Were there any overarching and/ or crosscutting legal and policy developments in 2024 regarding irregular migration?

Development: Österreich tritt im Bereich der internationalen Migration für innovative Lösungen (Asylverfahren in Sicheren Drittstaaten, Rückkehrzentren, Transfervereinbarungen und Alternativen zu irregulärer Migration) ein. Am 6. Mai 2024 nahm der österreichische Bundesminister für Inneres an einer Konferenz in Kopenhagen teil, die sich der Erarbeitung neuer Modelle zur Zusammenarbeit zwischen EU-Ländern und Drittstaaten zur Reduktion irregulärer Migration widmete. Dabei wurden Ansätze für Kooperationen mit Drittstaaten wie Albanien, Tunesien und Mauretanien besprochen. Österreich und Dänemark, die enge Kooperationspartner in diesem Bereich sind, stellten ihre gemeinsamen Projekte vor, darunter ein im Jahr 2023 in Tunesien eröffnetes Trainingszentrum für Grenzschutzbeamte:innen (BMI, 2024f). Diese Themen standen auch im Mittelpunkt der Nationalen EMN Konferenz am 18. November 2024 in Wien, die zum Thema Migrationspartnerschaften stattfand und internationale Teilnehmer:innen sowie Sprecher:innen, u.a. aus Mauretanien, Kenia und Ruanda willkommen hieß (EMN Österreich, 2024).

Objective: Die Ziele der Konferenzen und damit zusammenhängender Maßnahmen war die Reduktion irregulärer Migration und der Aufbau eines neuen faireren Migrationssystems durch den Aufbau internationaler Partnerschaften und Abkommen (BMI, 2024f).

Driver: Das Streben nach einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-Transit und Zielstaaten von Migration beruht auf der Erkenntnis, dass Migration und folglich auch dessen Management ein transnationales Phänomen ist (EMN, 2024).

Development: Im Mai 2024 wurde ein [Ministerbrief](#), unterschrieben von 15 EU-Innenminister:innen (darunter Österreich), übermittelt. Darin wurde die Europäische Kommission aufgefordert, innovative Lösungen zur Errichtung eines faireren und humaneren Asylsystems (u.a. sichere Drittstaatskonzepte, Rückkehrzentren) voranzutreiben und neue umfassende Migrationspartnerschaften zu schließen. Präsidentin von der Leyen hat in ihrem Antwortschreiben weiterführende Arbeiten zu innovativen Lösungen angekündigt und es werde an diesbezüglichen Änderungen im Unionsrecht (Evaluierung des

Sicheren Drittstaatskonzepts und neue Rechtsgrundlage für Rückführungen) gearbeitet.⁵⁰

Objective: Die Umsetzung von innovativen Lösungen, die verstärkte Kooperation mit Drittstaaten, den Aufbau von Aufnahme- und Schutzkapazitäten entlang aller Migrationsrouten im Sinne eines „whole-of-route“-Ansatzes miteinschließen, sind wichtige Maßnahmen gegen irreguläre Migration und für ein nachhaltiges System. Ziel ist es, gemeinsam mit EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission die nächsten (operativen) Schritte einzuleiten.⁵¹

Driver: Für ein faireres und humaneres Asylsystem, das das Sterben entlang der Fluchtrouten verhindert, spielen innovative Lösungen eine große Rolle.⁵²

Development: Österreich führte im ersten Halbjahr 2024 den Vorsitz im Forum Salzburg, eine zentraleuropäische Sicherheitspartnerschaft, gegründet im Jahr 2000 auf Initiative des Österreichischen Bundesministeriums für Inneres. Während sich das Forum mit Sicherheitsthemen insgesamt beschäftigt, liegt ein starker Fokus auch auf irregulärer Migration.

Im Rahmen des Forums fand am 3. und 4. April 2024 ein Grenzpolizeitreffen in Parndorf (Burgenland) statt. Dabei wurde u.a. die Weiterentwicklung der „International Border Security Task Force“ entlang der Westbalkanroute diskutiert (Salzburg Forum Ministerial Conference, 2024). Am 3. und 4. Juni 2024 trafen sich Expert:innen im Rahmen des Forums zum Thema Schlepperei in Wien, wobei die Rolle von EUROPOL unterstrichen wurde. Am 25. und 26. Juni 2024 hielt das Forum eine Ministerkonferenz in Laxenburg (Niederösterreich) ab, welches die Themen Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts, den Kampf gegen Schlepperei und irreguläre Migration sowie das gemeinsame Vorgehen gegen jede Form von Extremismus und Terrorismus behandelte (BMI, 2024j). Die Deklaration der Ministerkonferenz betonte im Zusammenhang mit dem Thema Migration unter anderem die Notwendigkeit „neuer Ansätze und innovativer Lösungen“, welche die Implementierung von Pilotprojekten und übergreifende Kooperation mit Drittstaaten entlang der Migrationsrouten vorsieht (Salzburg Forum Ministerial Conference, 2024).

Objective: Ziele der Treffen waren der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Grenzschutz und Sicherheit (Salzburg Forum Ministerial Conference, 2024).

Driver: Die regionale Zusammenarbeit im Rahmen des Forums basiert auf der transnationalen Komplexität von Migration und grenzüberschreitender Vorgänge entlang der Migrationsrouten nach Österreich (BMI, 2024e).

Development: Am 20. Juni 2024 trafen sich die Außenminister der vierzehn Donaustaaten in Wien. Das Treffen fand im Kontext des österreichischen Vorsitzes der EU-Strategie für den Donaauraum statt, bei dem die geopolitischen Herausforderungen, Sicherheitsbedrohungen und die Zusammenarbeit im Donaauraum im Fokus standen. Ein wichtiger Aspekt war die schrittweise

⁵⁰ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/A/5/c (Internationale Migrationskommunikation und -forschung), 28. Jänner 2025.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

Integration der Beitrittskandidaten in die EU und die verstärkte Kooperation im Bereich Grenzkontrollen und Migrationsmanagement (BMEIA, 2024d).

Objective: Das Hauptziel des Treffens und des österreichischen Vorsitzes war es, die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den Beitrittskandidaten im Donauraum zu intensivieren, insbesondere in Bereichen wie Grenzkontrollen, irreguläre Migration und grenzüberschreitende Kriminalität (BMEIA, 2024d).

Driver: Die geopolitische Lage in Europa und der Donauregion, einschließlich des Krieges in der Ukraine, treiben die Notwendigkeit einer engeren, regionalen Zusammenarbeit voran. Die Integration von Beitrittskandidaten und die Verbesserung der Sicherheits- und Migrationskooperation innerhalb des Donauraums werden dabei von Österreich als wichtige Schritte zur Schaffung einer stabileren und sichereren Region verstanden (BMEIA, 2024d).

Development: Der Bundesminister für Inneres stellte basierend auf der polizeilichen Anzeigestatistik des Jahres 2023 am 26. März 2024 ein Fünf Punkte-Maßnahmenpaket vor, dass u.a. auch Schlepperkriminalität im Fokus hatte (BMI, 2024d).

Objective: Im Rahmen des Maßnahmenpakets wurde die Fortführung von Maßnahmen gegen die Schlepperkriminalität – einschließlich der oben erwähnten „Operation FOX“ (siehe Kapitel [8.1.4. Q61](#)) auf ungarischem Staatsgebiet – und des Einsatzes von 130 Polizist:innen am Westbalkan sowie der Einrichtung einer spezialisierten Abteilung „Bekämpfung von Schlepperei“ im Bundeskriminalamt entschieden (BMI, 2024d).

Driver: Wenngleich es einen Rückgang bei der Schlepperkriminalität in der Anzeigenstatistik gab, blieb das Phänomen eines der Schwerpunkte des Bundesministeriums für Inneres (BMI, 2024d). Siehe auch Kapitel [8.1.4. Q61](#).

9.2 Preventing the arrival of irregular migrants

9.2.1 Combatting facilitation of unauthorised entry (migrant smuggling)

Q66. Were there any legal or policy developments aimed at combatting facilitation of unauthorised entry (migrant smuggling) in 2024? Please include any developments aimed at combatting migrant smuggling networks.

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024

Q67. Were there any legal, policy, or practice developments in 2024 to prevent, identify and/or investigate fraudulent acquisition and use of false travel documents for travelling to your country?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

9.2.2 Preventing irregular migration through information provision

Q68. Were there any legal, policy or practice developments aimed at providing information to prevent irregular migration from countries of origin and transit through information provision in 2024?

Please focus on the legal and policy decisions rather than providing a detailed list of projects.

Note: examples of this are policy decisions to undertake new information campaigns launched, websites, new projects with grass-roots NGOs or involving the diaspora, etc.

Development: Die Online-Informationskampagne „Myths about Migration“ des Bundesministeriums für Inneres wurde 2024 in einer Pilotphase auch auf Instagram ausgerollt, um neue Zielgruppen in aktuell sieben für Österreich relevanten Herkunfts- und Transitstaaten zu erreichen. Insbesondere in Bosnien und Herzegowina sowie Serbien konnte damit ein Erfolg erzielt und die Zielgruppe der 18–30-Jährigen sehr gut angesprochen werden, weswegen die Schaltungen via Instagram in diesen Ländern permanent übernommen wurden.

Nach Abschluss vorbereitender Aktivitäten (Forschung, Kommunikationsstrategie) gingen im Frühjahr 2024 zwei vom Bundesministerium für Inneres und weiteren EU-Mitgliedstaaten kofinanzierten Informationskampagnen in die Umsetzungsphase: Die Projekte „PARIM II“ in Pakistan und „MIRAMI“ im Irak informierten insbesondere durch direkte Beratung in *Migrant Ressource Centres* und in Informationsveranstaltungen über Gefahren und Konsequenzen irregulärer Migration und mögliche legale Alternativen.

Zudem ist das Bundesministerium für Inneres Partner im Projekt „Pathways“, welches federführend von SEEFAR entlang der östlichen Mittelmeerroute und der Westbalkanroute mittels Social-Media-Interventionen sowie online bzw. telefonischer Beratung umgesetzt wird. Darüber hinaus werden im Rahmen einer eigens entwickelten Online-Plattform interaktive Kurse zu Risiken irregulärer Migration, Situation in Transitstaaten, Alternativen und anderen Themenbereichen angeboten.⁵³

Objective: Die Maßnahmen sollen bereits in den Herkunftsstaaten faktenbasierte Informationen zu den Gefahren irregulärer Migration (wie z.B. die Schlepperei), den Realitäten in europäischen Zielstaaten (wie z.B. komplexe Asylverfahren), sowie zu legalen Alternativen und Perspektiven in den Herkunfts- bzw. Transitregionen bereitstellen.⁵⁴

Driver: Informationskampagnen sind ein wichtiger proaktiver Baustein der internationalen Migrationspolitik, um Falschinformationen in Bezug auf Migration richtigzustellen und faktenbasierte Gegen narrative zu etablieren.⁵⁵

Development: Im Jahr 2024 wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Studie zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Afghanistan und Nigeria durchgeführt. Ergänzend dazu wurden im Rahmen des Projekts 10.000

⁵³ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/A/5/c (Internationale Migrationskommunikation und -forschung), 28. Jänner 2025.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd.

Aufklärungsgespräche sowie Informationskampagnen auf sozialen Medien initiiert, um die Risiken irregulärer Migration aufzuzeigen (BMI, 2024m).

Objective: Das Ziel der Studie ist es, die Situation in den Ursprungsländern zu analysieren, bestehende Maßnahmen zur Begrenzung irregulärer Migration zu erfassen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung dieser Maßnahmen zu erarbeiten. Zudem soll untersucht werden, wie Aufklärungsgespräche und Informationskampagnen dazu beitragen können, irreguläre Migration nach Österreich zu reduzieren (BMI, 2024m).

Driver: Hintergrund der Studie und der Aufklärungsgespräche ist die Annahme, dass irreguläre Migration nach Österreich vor allem auch durch Aufklärung vor Ort reduziert werden kann (BMI, 2024m).

9.2.3 Cooperation with third countries to prevent irregular migration

Q69. Were there any legal or policy developments in relation to establishing cooperation with new or existing partner third countries in 2024 to prevent irregular migration?

Note to observer countries: please also report from the perspective of a sending country, with regard to agreements between your country and EU Member States, if applicable.

Development: Mit Jahresbeginn 2024 wurde ein Polizeiatattaché an der österreichischen Botschaft in Bagdad (Irak), der den direkten Austausch und die operative Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern stärkt, eingesetzt. Zusätzlich wurde eine Absichtserklärung zur Sicherheitskooperation unterzeichnet, die konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, einschließlich Menschenhandel, festlegt (BMEIA, 2024b).

Objective: Ziel dieser Zusammenarbeit ist vor allem die Reduktion irregulärer Migration sowie Sensibilisierung der Bevölkerung für die Risiken irregulärer Migration. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der inneren Sicherheit beider Länder durch die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere im Bereich des Menschenhandels. Darüber hinaus strebt Österreich auch an, den Irak bei der Förderung von Stabilität und Prosperität zu unterstützen, um die Stabilität der Region zu fördern und damit negative Auswirkungen auf Europa zu reduzieren (BMEIA, 2024b).

Driver: Der Irak ist ein Schlüsselakteur für die Sicherheit und Stabilität im Nahen Osten. Eine stabile Entwicklung des Landes hat unmittelbare Auswirkungen auf Europa, insbesondere auch in Bezug auf Migration. Zudem sind die Maßnahmen von beidseitigem Interesse gegen irreguläre Migration vorgehen zu wollen, geleitet (BMEIA, 2024b). Siehe auch Kapitel [11.5. Q89](#).

Development: Am 11. Jänner 2024 unterzeichneten der österreichische Bundesminister für Inneres und sein Amtskollege aus dem Königreich Bahrain eine Vereinbarung zur Verstärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen innere Sicherheit und Migration (BMI, 2024b).

Objective: Das Hauptziel der Vereinbarung ist die Kooperation zwischen Österreich und Bahrain in sicherheitsrelevanten Bereichen inklusive der Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel (BMI, 2024b).

Driver: Der treibende Faktor für diese verstärkte Zusammenarbeit ist das wachsende gemeinsame Interesse beider Länder an der Bekämpfung von transnationalen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit (BMI, 2024b).

Development: Am 11. März 2024 unterzeichneten der österreichische Außenminister und der turkmenische Außenminister eine Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum 2024 bis 2025, welche regelmäßige politische Konsultationen unter anderem im Bereich der irregulären Migration sowie der politischen Situation in Afghanistan vorsieht (BMEIA, 2024c).

Objective: Die Gespräche zielen darauf ab, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung irregulärer Migration zu intensivieren und gleichzeitig die wirtschaftlichen Beziehungen auszubauen (BMEIA, 2024c).

Driver: Turkmenistan wird aufgrund seiner geostrategischen Lage an der Schnittstelle zwischen Europa und Asien sowie seiner Nähe zu Schlüsselakteuren wie Russland und dem Iran als sicherheitspolitisch bedeutsames Land betrachtet, insbesondere im Kontext der Situation in Afghanistan. Auch wirtschaftliche Interessen spielen bei der Kooperationsvereinbarung eine wesentliche Rolle (BMEIA, 2024c).

Development: Am 13. Mai 2024 unterzeichneten Österreich und Indonesien ein rechtlich nicht verbindliches Memorandum of Understanding (MoU) zu Mobilität und Migration, welches u.a. auch eine Kooperation im Bereich irreguläre Migration und Rückkehr vorsieht (BMAW 2024a).

Objective: Siehe Kapitel [2.2. Q5](#).

Driver: Siehe Kapitel [2.2. Q5](#).

Development: Beim offiziellen Besuch des britischen Premierministers in Wien am 21. Mai 2024 bekräftigte der österreichische Bundeskanzler die strategische Partnerschaft zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich, insbesondere im Bereich Migration. Österreich tritt für innovative Lösungen im Bereich der externen Dimension, wie etwa Asylverfahren in sicheren Drittstaaten, ein. Vor diesem Hintergrund waren Drittstaatskonzepte, wie sie etwa vom Vereinigten Königreich – unter der Regierung der Konservativen Partei – im Rahmen von einer Kooperation mit Ruanda angestrebt wurden, ein zentrales Thema des Treffens (BKA, 2024d).

Objective: Die enge Zusammenarbeit mit strategischen Partnerländern wie dem Vereinigten Königreich sowie einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten sollte dazu beitragen, gemeinsame Lösungen im Bereich der internationalen Migration zu finden und auf europäischer Ebene voranzutreiben (BKA, 2024d).

Driver: Österreich strebt im Rahmen der europäischen Asylpolitik innovative Lösungen an, wie etwa die Durchführung von Asylverfahren in sicheren Drittstaaten an, um irreguläre Migration zu reduzieren (BKA, 2024d).

Development: Im September 2024 unterzeichneten der österreichische Außenminister und seine ghanaische Amtskollegin zwei rechtlich nicht verbindliche MoUs (Ghanaian Times, 2024), welche die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ghana u.a. in den Bereichen irreguläre Migration und Rückübernahme stärken sollen. Siehe Kapitel [2.2. Q5](#).

Objective: Das Ziel dieser MoUs ist, die Zusammenarbeit in der Migrationspolitik, mit einem Schwerpunkt auf die Bekämpfung irregulärer Migration, zu intensivieren (Der Standard, 2024b). Siehe Kapitel [2.2. Q5](#).

Driver: Hinter den MoUs steht das Interesse Österreichs an einer gezielten Migrationssteuerung inklusive der Reduktion irregulärer Migration (Österreichische Botschaft Accra, 2024). Siehe Kapitel [2.2. Q5](#).

Development: Am 26. September 2024 wurde bekanntgegeben (Schallenberg, 2024), dass der österreichische Außenminister und der kenianische Amtskollege ein gemeinsames rechtlich nicht verbindliches MoU zu Mobilität und Migration unterzeichnet haben, welches u.a. auch eine Kooperation im Bereich irreguläre Migration und Rückkehr vorsieht (Kenyan Embassy, 2024).

Objective: Siehe Kapitel [2.2. Q5](#).

Driver: Siehe Kapitel [2.2. Q5](#).

9.3 Preventing irregular stay

Q70. Were there any legal or policy developments introduced in 2024 regarding monitoring of or sanctions against misuse of legal migration pathways for work, study or family reunification in 2024, (including monitoring the effects of visa-free regimes in your country)?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q71. Were there any other legal or policy developments aimed at preventing irregular stay and combatting facilitation of irregular stay, including disincentives and sanctions in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q72. Were there any legal or policy developments aimed at preventing employment of irregular migrants, including sanctions against employers in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

9.4 Access to services and legal solutions for irregularly staying migrants

Q73. Were there any legal or policy developments for irregularly staying migrants in relation to 1) legal solutions (tolerated stays, regularisations) 2) access to rights (e.g. education, healthcare) in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

9.5 Other developments

Q74. Were there any other legal or policy developments regarding irregular migration (i.e. developments not specifically tied to one of the categories or topics already covered above) in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

10 TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS

10.1 National strategic policy developments

Q75. Were there any legal or policy developments regarding the prevention and/or the fight against trafficking in human beings of third-country nationals (e.g. new legal or institutional framework, national action plans or national strategies introduced) during 2024?

Development: Am 13. März 2024 nahm die österreichische Bundesregierung den siebten Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2024 bis 2027 im Ministerrat an. Die Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, die 2004 ins Leben gerufen wurde, hat den neuen NAP in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteur:innen erarbeitet (BKA, 2024c).

Objective: Das Ziel des siebten NAP ist es, die Bekämpfung von Menschenhandel in Österreich weiterhin voranzutreiben. Der Aktionsplan umfasst insgesamt 103 Maßnahmen in den Bereichen nationale und internationale Zusammenarbeit, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie Evaluierung und Monitoring (BKA, 2024c).

Driver: Die Umsetzung des Plans ermöglicht eine systematische und koordinierte Bekämpfung des Menschenhandels und trägt gleichzeitig dazu bei, Österreichs Verpflichtung zur Koordination umfassender politischer Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen sowie zur Unterstützung von Betroffenen im Einklang mit der „Istanbul-Konvention“ zu erfüllen (BMEIA, 2024a).

10.2 Detection and identification of victims

Q76. Were there any developments in relation to the detection and identification of third-country national victims (including applicants for international protection) in 2024? Please indicate whether the development concerns detection and/or identification of victims?

a. Training and awareness raising

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. Measures on cooperation between national authorities

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

c. Measures on cooperation between (Member) States

Development: Vom 3. bis 9. Juni 2024 fand eine weltweite Schwerpunktaktion zur Bekämpfung des Menschenhandels statt, die unter der Leitung Österreichs und mit der Koordination von Europol, Frontex und Interpol durchgeführt wurde. Die Aktion widmete sich der Erkennung und Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels, insbesondere im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung, Bettelei und der Begehung von Straftaten. An der Aktion beteiligten sich 40

Länder, was zu 219 Festnahmen und der Identifizierung von 1.374 potenziellen Betroffenen führte. In Österreich wurden 21 potenzielle Betroffene identifiziert und zwei Verdächtige wurden festgenommen. Die Aktion trug auch zur Einleitung neuer Ermittlungen und der Sicherstellung von Beweismaterial bei (Bundeskriminalamt, 2024).

Objective: Das Ziel der weltweiten Schwerpunktaktion war die Identifizierung von Menschenhandelsbetroffenen und die Bekämpfung von kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel. Besondere Aufmerksamkeit galt der Kontrolle von Rotlicht-Etablissements sowie der Aufdeckung unrechtmäßiger Prostitution (Bundeskriminalamt, 2024).

Driver: Die Aktion beruht auf der etablierten und – angesichts des grenzüberschreitenden Charakters von Menschenhandel – erforderlichen internationalen Zusammenarbeit (Bundeskriminalamt, 2024).

d. Other

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q77. Were there any developments in 2024 in relation to national referral mechanisms (or equivalent systems) for victims of trafficking in human beings?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

10.3 Protection of victims

Q78. Were there any legal or policy developments regarding the provision of a reflection period and/or legal residence for (presumed) third-country national victims of trafficking in human beings during 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

Q79. Were there any developments regarding the provision of information to, assistance to and support of (presumed) third-country national victims of trafficking in human beings during 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

10.4 Cooperation with third countries

Q80. Were there any developments involving cooperation with third countries on the prevention and fight against trafficking in human beings in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

10.5 Beneficiaries of Temporary Protection

Q81. Were there any legal or policy developments in relation to the fight against trafficking in human beings of beneficiaries of temporary protection in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

10.6 Other developments

Q82. Were there any other legal or policy developments in relation to trafficking in human beings in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

11 RETURN AND READMISSION

11.1 Overarching and crosscutting developments

Q83. Were there any overarching and/ or crosscutting legal and policy developments regarding return and readmission in 2024?

Development: Am 11. Dezember 2024 kündigte der österreichische Bundesminister für Inneres im Nationalrat seine Pläne für ein neues „geordnetes Rückführungs- und Abschiebekonzept“ zur Rückführung von Syrer:innen an, das im Kontext des Machtwechsels in der Arabischen Republik Syriens nach dem Sturz von Baschar al-Assad im Dezember 2024 ausgearbeitet wurde. Das Konzept zielt auf eine schrittweise Umsetzung von Rückkehr ab, beginnend mit unterstützter freiwilliger Rückkehr bis hin zu Abschiebungen von Straftäter:innen sowie „integrations- und arbeitsunwillige“ Personen (Parlament Österreich, 2024c).

Objective: Das Rückführungs- und Abschiebekonzept zielte auf eine geordnete Rückkehr von Syrer:innen, insbesondere auf unterstützte freiwillige Rückkehr von Syrer:innen ab (Parlament Österreich, 2024c).

Driver: Der Sturz des Assad-Regimes in der Arabischen Republik Syriens im Dezember 2024 regte die Entwicklung des Programms an (Parlament Österreich, 2024c). Siehe auch [Kapitel 3.6. Q24](#).

11.2 Forced return

Q84. Were there any legal or policy developments in relation to forced return of irregular migrants and unsuccessful international protection applicants in 2024?

Development: Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschied in zwei unterschiedlichen Anlassfällen im Juni und Oktober 2024, dass die Ablehnung von internationalem Schutz und die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen afghanischen und einen syrischen Staatsangehörigen verfassungskonform ist (VfGH, 2024a, 2024b). Der Bundesminister für Inneres beauftragte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Folge mit der Überprüfung von Abschiebemöglichkeiten. In den vergangenen Jahren fanden keine Abschiebungen in diese zwei Länder statt (ORF, 2024b).

Objective: Ziel der Erkenntnisse war es zu überprüfen, ob die Beschwerdeführer:innen durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) in ihren verfassungsgesetzlich geschützten Rechten verletzt worden waren (VfGH, 2024a, 2024b).

Driver: Der VfGH befasste sich mit diesen genannten Fällen aufgrund eingebrachter Beschwerden gegen die Urteile des BVwG (VfGH, 2024c).

Development: Der österreichische Bundesminister für Inneres vereinbarte im Rahmen des EU-Innenministertreffens in Luxemburg am 13. Juni 2024, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Deutschland zur Durchführung von

Abschiebungen und Rückführungen in die Arabische Republik Syrien und Afghanistan (BMI, 2024i).

Objective: Diese Kooperation soll die Effizienz und Machbarkeit der Rückführung von Personen in diese Länder – unter Rücksichtnahme auf die rechtlichen und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen – steigern (BMI, 2024i).

Driver: Diese Kooperation basiert auf dem gemeinsamen Interesse Deutschlands und Österreichs, den Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten, schnelle Verfahren an den Grenzen zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit sicheren Drittstaaten zu stärken, um irreguläre Migration zu verringern und Abschiebungen nach Afghanistan und in die Arabische Republik Syrien (Fokus auf Straffällige) verstärkt zu ermöglichen (BMI, 2024i).

Q85. Were there any developments at national level regarding participation in Joint Return Operations in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

11.3 (Assisted) Voluntary return and reintegration

Q86. Were there any legal or policy developments with regard to (assisted) voluntary return, including return counselling, in 2024?

Development: Im Zusammenhang mit dem neuen „geordneten Rückführungs- und Abschiebekonzept“ zur Rückführung von Syrer:innen wurden im Dezember 2024 folgende Sondermaßnahmen im Bereich der unterstützten freiwilligen Rückkehr gesetzt: Intensivierung der Rückkehrberatung, Erhöhung der Rückkehrhilfe (auf 1.000 Euro), Erweiterung der Zielgruppen (syrische Staatsangehörige in Österreich mit und ohne Aufenthaltsrecht), überarbeiteter Online-Auftritt auf www.returnfromaustria.at und Social Media.⁵⁶

Objective: Das Rückführungs- und Abschiebekonzept zielt auf eine geordnete Rückkehr von Syrer:innen ab. Mit den Sofortmaßnahmen soll die freiwillige Rückkehr gesteigert werden (Parlament Österreich, 2024c).

Driver: Der Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 regte die Entwicklung des Programms und in weiterer Folge die Setzung der Sofortmaßnahmen an (Parlament Österreich, 2024c). Siehe auch [Kapitel 3.6. Q24](#).

Q87. Were there any legal or policy developments regarding reintegration measures in 2024?

Note: please also include developments in relation to your participation in Frontex Joint Reintegration Services

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

⁵⁶ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/B/10a (Rückübernahme, Freiwillige Rückkehr und Reintegration), 2. April 2025.

11.4 Detention

Q88. Were there any legal or policy developments regarding, detention, alternatives to detention of irregular migrants and unsuccessful international protection applicants in 2024, including minors and families with children?

a. Detention

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

b. Alternatives to detention

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

11.5 Cooperation with countries of origin and transit

Q89. Were there any legal or policy developments regarding cooperation with third countries in 2024 on return and reintegration management?

Development: Am 1. Mai 2024 trat das Durchführungsprotokoll⁵⁷ zum Rückübernahmeabkommen zwischen Österreich und Armenien in Kraft.

Objective: Das Hauptziel des Durchführungsprotokolls ist es, die effiziente und geordnete, rechtskonforme Rückführung von armenischen Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel in Österreich zu intensivieren.

Driver: Hinter dem Durchführungsprotokoll steht das Interesse an der weiteren Reduktion irregulärer Migration (BMI, o.J.).

Development: Im September 2024 unterzeichneten der österreichische Außenminister und seine ghanaische Amtskollegin ein rechtsunverbindliches MoU, welches u.a. die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ghana im Bereich Rückübernahme stärken soll (BMEIA, 2024e). Siehe auch Kapitel [2.2. Q5](#).

Objective: Das Ziel dieses MoUs ist es, die Zusammenarbeit in der Migrationspolitik mit einem Schwerpunkt der Bekämpfung irregulärer Migration zu intensivieren (BMEIA, 2024e). Siehe auch Kapitel [2.2. Q5](#).

Driver: Hinter dem MoU steht das Interesse Österreichs an einer gezielten Migrationssteuerung inklusive der Reduktion irregulärer Migration (Österreichische Botschaft Accra, 2024). Siehe auch Kapitel [2.2. Q5](#); siehe auch Kapitel [9.2.3. Q69](#).

Examples: identification of a TCN and consular cooperation, bilateral readmission agreements, bilateral implementing protocols under EU readmission agreements, etc.

⁵⁷ Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt – Protokoll (Armenien), BGBl. III Nr. 59/2024.

Note to observer countries: please also report from the perspective of a sending country, with regard to agreements between your country and EU Member States, if applicable.

11.6 Other developments

Q90. Were there any other legal or policy developments in relation to return and readmission in 2024?

Keine relevanten Entwicklungen im Jahr 2024.

12 MIGRATION AND DEVELOPMENT

Q91. Were there any developments aimed at facilitating synergies between migration and development in third countries in 2024?

Development: Im November 2024 hat die österreichische Regierung fünf Millionen Euro aus dem Auslandskatastrophenfonds (AKF) des Außenministeriums für internationale Hilfsorganisationen in Afghanistan zur Verfügung gestellt (BMEIA, 2024f).

Objective: Eine zentrale Maßnahme Österreichs zur Umsetzung der gemeinsamen Vision der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung ist die Bereitstellung von Hilfe vor Ort und die Bekämpfung von Fluchtursachen (BKA, 2024i:263). Entsprechend der österreichischen Strategie zur humanitären Hilfe zielt auch das humanitäre Engagement Österreichs verstärkt darauf ab, den Schutz und die angemessene Versorgung von Geflüchteten und Binnenvertriebenen vor Ort zu gewährleisten (BMEIA, 2022:5). Somit war es das Ziel der Ausschüttung dieser finanziellen Mittel, humanitäre Hilfe in Afghanistan zu leisten sowie weitere Migrationsbewegungen nach Europa und Österreich zu verhindern (BMEIA, 2024f).

Driver: Die humanitäre Situation in Afghanistan hatte sich seit der Machtübernahme des Taliban-Regimes im August 2021 sowie durch wiederkehrende Naturkatastrophen deutlich verschärft, wodurch die Bevölkerung zunehmend auf humanitäre Hilfe angewiesen ist (BMEIA, 2024f).

Development: Österreich hat im Rahmen der humanitären Hilfe 4,8 Millionen Euro finanzielle Mittel bereitgestellt, um die Arabische Republik Syrien zu unterstützen. Das Geld wurde dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) aus dem Auslandskatastrophenfonds sowie aus den Mitteln der Austrian Development Agency (ADA) für humanitäre Hilfe in der Arabischen Republik Syrien zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 hat Österreich insgesamt knapp 28 Millionen Euro an humanitärer Hilfe für die Arabische Republik Syrien und deren Nachbarländer geleistet (BMEIA, 2024g).

Objective: Eine zentrale Maßnahme Österreichs zur Umsetzung der gemeinsamen Vision der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung ist die Bereitstellung von Hilfe vor Ort und die Bekämpfung von Fluchtursachen (BKA, 2024i:263). Entsprechend der österreichischen Strategie zur humanitären Hilfe zielt auch das humanitäre Engagement Österreichs verstärkt darauf ab, den Schutz und die angemessene Versorgung von Geflüchteten und Binnenvertriebenen vor Ort zu gewährleisten (BMEIA, 2022:5). Somit erfolgte die Bereitstellung der humanitären Hilfe mit dem Ziel, die Ursachen für Migration nach Europa und Österreich zu adressieren, Perspektiven vor Ort zu schaffen und gleichzeitig Rückkehrmöglichkeiten zu schaffen (BMEIA, 2024g).

Driver: Aufgrund der anhaltenden humanitären Krise in der Arabischen Republik Syrien ist die Bevölkerung verstärkt auf humanitäre Hilfe angewiesen (BMEIA, 2024g).

Note: please report on developments relating to the explicit linkage of the international development cooperation policies of your Member State to migration related issues. An example could be a fellowship scheme allowing students to undertake qualifications in EU countries and apply the learning in their home country. Another example would be development policies explicitly aimed at addressing root causes for forced and/or irregular migration. Any policies, legislation and activities related to remittances and diaspora engagement fall under this chapter as well.

Were there any developments regarding the creation of opportunities for third-country nationals to work in your country under circular migration⁵⁸ in 2024?

Keine relevante Entwicklung im Jahr 2024.

⁵⁸ The EMN Glossary defines circular migration as the repetition of legal migration by the same person between two or more countries (Europäische Kommission, 2024a).

Literaturverzeichnis

Ammann, A. (2024). [Österreich - Jahresbericht über Migration und Asyl 2023](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

Austrian Business Agency (ABA) (o.J.). [Willkommen zum WORK in AUSTRIA Talent Hub](#).

ABA (2024). [Der Talent Hub für österreichische Unternehmen](#).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) (o.J.). [Begriffsbestimmungen: Aberkennung des Status des/r Asylberechtigten](#).

BFA (2024a). [Informationen zur Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine](#). Presseaussendung, 3. Juli.

BFA (2024b). [Rückkehrhilfe für syrische Staatsangehörige: Erhöhung der finanziellen Starthilfe](#). Presseaussendung, 16. Dezember.

Bundeskanzleramt (BKA) (o.J.). [Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen](#).

BKA et al. (2023). [Vortrag an den Ministerrat: Strategischer Maßnahmenplan gegen den Fachkräftemangel – Einrichtung eines Strategieausschusses internationale Fachkräfte beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft](#).

BKA (2024a). [16 Tage gegen Gewalt](#).

BKA (2024b). [Deutsche Übersetzung des GREVIO-Berichts der ersten thematischen Evaluierungsrunde](#). Wien.

BKA (2024c). [Neuer Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2024 bis 2027](#), 29. März.

BKA (2024d). [Bundeskanzler Nehammer: Asylverfahren in sicheren Drittstaaten auf EU-Agenda bringen](#). Presseaussendung, 21. Mai.

BKA (2024e). [Raab: Schnellere Integration von Pflegefachkräften durch Ausbau der Berufsanerkennungsförderung](#). Presseaussendung, 16. Juni.

BKA (2024f). [Abschlussbericht der Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung veröffentlicht. Presseaussendung](#), 2. September.

BKA (2024g). Beantwortung schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwangsheirat in Österreich“, 3. September.

BKA (2024h). [Bundeskanzler Nehammer: „Magnus Brunner ist der richtige Kandidat für die EU-Migrationspolitik“](#). Presseaussendung, 17. September.

BKA (2024i). [Austria and the 2030 Agenda. 2nd Austrian Voluntary National Review on the Implementation of the 2030 Agenda and the SDGs](#).

BKA (2025). [Schengen-Vollmitgliedschaft Bulgarien und Rumänien](#). Presseaussendung, 8 Jänner.

Bundeskriminalamt (2024). [Kriminalitätsbekämpfung. Weltweite Schwerpunktaktion gegen Menschenhandel](#). Presseaussendung, 24. Juni.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) (o.J.a). [Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indonesien](#).

BMAW (2024a). [MoU zur Anwerbung von qualifizierten Fachkräften aus Indonesien unterzeichnet](#). Presseaussendung, 14. Mai.

BMAW (2024b). [Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: Ausländerbeschäftigungsgesetz u.a.](#), 4. Juli.

BMAW (2024c). [Bundesminister Kocher/Polaschek: Ukrainische Jugendliche besser in den Arbeitsmarkt integrieren](#). Presseaussendung, 29. August.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2024a). [Studienbeitragsbefreiung für ukrainische Studierende für das Sommersemester 2024 verlängert](#).

BMBWF (2024b). [Minister Martin Polaschek für europaweite Lösung der Probleme der asymmetrischen Mobilität \(„Unbalanced Mobility“\)](#). Presseaussendung, 28. Februar.

BMBWF (2024c). [BM Polaschek: Spatenstich für neue Auslandsschule in Moldau und Unterzeichnung Memorandum of Understanding](#). Presseaussendung, 7. März.

Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) (2022). [Bessere Lebensperspektiven weltweit, mehr Sicherheit in Österreich. Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022 bis 2024](#).

BMEIA (2024a). [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024-2027](#).

BMEIA (2024b). [Erfolge der österreichisch-irakischen Zusammenarbeit gegen illegale Migration. Presseaussendung](#), 21. Jänner.

BMEIA (2024c). [Österreichisch-turkmenische Beziehungen: Außenminister Schallenberg unterzeichnete mit Außenminister Meredov neue Kooperationsvereinbarung](#). Presseaussendung, 11. März.

BMEIA (2024d). [Treffen der 14 Donau-Außenministerinnen und -Außenminister: Donauraum als europäisches Sprungbrett](#). Presseaussendung, 20. Juni.

BMEIA (2024e). [Wirtschaftspotenzial heben, Sicherheit fördern und Beziehungen stärken: Außenminister Schallenberg eröffnet Botschaft in Ghana](#). Presseaussendung, 13. September.

BMEIA (2024f). [Hilfe vor Ort: Österreich lässt afghanische Zivilbevölkerung nicht im Stich](#). Presseaussendung, 2. Dezember.

BMEIA (2024g). [Humanitäre Hilfe für Syrien: Perspektiven vor Ort schaffen](#). Presseaussendung, 21. Dezember.

Bundesministerium für Inneres (BMI) (o.J.). [BMI Strategien](#).

BMI (2023a). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Was steckt hinter der Operation Fox?“ 13697/AB vom 14. April 2023 zu 14124/J (XXVII. GP), 14. April.

BMI (2023b). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Operation Fox“ 14698/AB vom 25. Juli 2023 zu 15189/J (XXVII. GP), 25. Juli.

BMI (2024a). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Arbeitspflicht für Asylwerber:innen?“ 18147/AB 1 vom 29. Juli 2024 zu 18751/J (XXVII.GP).

BMI (2024b). [Karner trifft Amtskollegen aus Königreich Bahrain](#). Presseaussendung, 12. Jänner.

BMI (2024c). [Grenzkontrollen zu Tschechien werden verlängert](#). Presseaussendung, 17. Februar.

BMI (2024d). [Polizeiliche Anzeigenstatistik 2023: Mehr Internetdelikte als Körperverletzungen](#). Presseaussendung, 26. März.

BMI (2024e). [Forum Salzburg: Bundespolizeidirektor Michael Takacs beim Grenzpolizeicheftreffen](#). Presseaussendung, 5. April.

BMI (2024f). Karner: [Zusammenarbeit mit Drittstaaten gegen illegale Migration](#). Presseaussendung, 6. Mai.

BMI (2024g). [Zahl der DNA-Tests wird massiv gesteigert](#). Presseaussendung, 13. Mai.

BMI (2024h). Karner/Raab: [Arbeitskatalog und verpflichtende Kurse für Asylwerber](#). Presseaussendung, 28. Mai.

BMI (2024i). [Karner: Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Österreich und Deutschland bei Abschiebungen](#). Presseaussendung, 13. Juni.

BMI (2024j). [Ministerkonferenz zu „Forum Salzburg“](#). Presseaussendung, 25. Juni.

BMI (2024k). [Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Schweiz](#). Presseaussendung, 10. Juli.

BMI (2024l). [Verordnung zur gemeinnützigen Arbeit für Asylwerber ab 16. Juli 2024 in Kraft](#). Presseaussendung, 15. Juli.

BMI (2024m). [Österreich bekämpft illegale Migration bereits in Ursprungsländern](#). Presseaussendung, 21. Juli.

BMI (2024n). [Österreich verstärkt Polizeikontingent an ungarisch-serbischer Grenze](#). [Presseaussendung](#), 24. September.

BMI (2024o). [Ausschreibung der Sachleistungskarte startet](#). Presseaussendung, 31. Oktober.

BMI (2024p). [Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien weiter verlängert](#). Presseaussendung, 12. November.

BMI (2024q). [5. Gewaltschutzgipfel im BMI: Gewaltschutz steht 365 Tage im Jahr im Fokus](#). Presseaussendung, 26. November.

BMI (2025). [Verabschiedung des österreichischen Grenzschutzkontingents für Bulgarien](#). Presseaussendung, 29. Jänner.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2024a). [Tag der Pflege: Neue Datenbank beschleunigt Nostrifikation ausländischer Ausbildungsabschlüsse](#). Presseaussendung, 12. Mai.

BMSGPK (2024b). [Bundesregierung präsentiert neues Maßnahmenpaket für Pflege und Betreuung](#). [Presseaussendung](#), 29. Mai.

Citizen.Digital (2024). [Kenya and Austria working on MoU for skilled labour migration](#), 17. September.

Der Standard (2024a). [Nehammer kündigt DNA-Tests und schärfere Kontrollen bei Familiennachzug an](#), 5. Mai.

Der Standard (2024b). [Schallenberg unterzeichnet Migrationsabkommen mit Ghana](#), 14. September.

Europäische Kommission (2024a). [EMN Asylum and Migration Glossary](#).

Europäische Kommission (2024b). [European Commission: Magnus Brunner new Commissioner for Internal Affairs and Migration](#). Presseaussendung, 27. November.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) (2024). [Migration diplomacy: An analysis of policy approaches and instruments](#). EMN Inform. Europäische Kommission, Brüssel.

EMN Österreich (2024): [EMN Austria National Conference „Unleashing the potential of Migration Partnerships: Towards a comprehensive approach“](#).

Europäischer Rat (2024). [Ukrainian refugees: Council extends temporary protection until March 2026](#). Presseaussendung, 15. Juni.

Foresight (2024). [Wer hat wen warum gewählt? Ergebnisse der ORF/FORESIGHT/ISA-Wahlbefragung zur Nationalratswahl](#).

Ghanaian Times (2024). [Ghana, Austria sign 4 MoU to deepen bilateral ties](#), 17. September.

Internationale Organisation für Migration (IOM) (2011). [Glossary on Migration. 2nd Edition](#).

Kenyan Embassy (2024). [Visit to Vienna by H.E. Hon Dr. Musalia W. Mudavadi, EGH, Prime Cabinet Secretary and Cabinet Secretary for Foreign and Diaspora Affairs](#). X, 15. September.

Lemeriah, J. (2024). [Kenya-Austria collaboration opening door for employment and training opportunities](#). *The Kenyan Diaspora Media*, 27. September.

Land Niederösterreich (2024). [Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde – Flüchtlingshilfe](#).

Lindmayr, M. (2024). [„Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ für Ukraine-Vertriebene - BGBl](#). ARD, 6907(12).

Nursing in Austria (2024). [Nursing in Austria](#).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) (2024a). [ÖIF-Integrationsservice für Fachkräfte fördert ab sofort Nostrifizierung mitgebrachter Qualifikationen im Gesundheitsbereich](#). Presseaussendung, 12. Februar.

ÖIF (2024b). [Personalmangel im Pflegebereich: ÖIF-Integrationsservice für Fachkräfte startet Pflege-Deutschkurse für ausländische Fachkräfte in sechs Bundesländern](#). Presseaussendung, 22. März.

ÖIF (2024c). [Pflege: ÖIF-Integrationsservice für Fachkräfte startet Pflege-Deutschkurse für ausländische Fachkräfte in 6 Bundesländern](#). Presseaussendung, 22. März.

ÖIF (2024d). [ÖIF startet Grundregelkurse für Asylwerber/innen in Asylquartieren in Kooperation mit der BBU](#). Presseaussendung, 28. Mai.

ÖIF (2024e). [Förderung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse weiter erhöht](#). Presseaussendung, 14. Juni.

ÖIF (2024f). [Gegen Gewalt an Frauen: ÖIF und Ärztekammer informieren in 2.000 Arztpraxen österreichweit über Anlaufstellen für Gewaltopfer](#). Presseaussendung, 20. Juli.

ÖIF (2024g). [Werte- und Orientierungskurse für Flüchtlinge werden auf 5 Tage ausgebaut](#). Presseaussendung, 25. Juli.

ÖIF (2024h). [Über 40.000 Antritte bei Deutschprüfungen: ÖIF verzeichnet im ersten Halbjahr 2024 Höchstwert bei Prüfungen](#). Presseaussendung, 2. September.

ORF.at (2024a). [Familiennachzug: Kindergartenplätze „knapp“](#).

ORF.at (2024b). [Syrien: Erste Asylaberkennungsverfahren eingeleitet](#), 19. Dezember.

Österreichische Botschaft Accra (2024). [Überreichung des Beglaubigungsschreibens an S.E. Präsident Akufo-Addo](#). Presseaussendung, 2024.

Parlament Österreich (o.J.). [Wahlen zum Nationalrat](#).

Parlament Österreich (2024a). [Wahl 2024: Endergebnis liegt vor](#).

Parlament Österreich (2024b). [Bundesgesetz, mit dem das BBU-Errichtungsgesetz und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden: 4130/A XXVII. GP](#).

Parlament Österreich (2024c). [Karner kündigt Programm zur Rückführung von Syrer:innen an](#). Presseaussendung, 11. Dezember.

Parlament Österreich (2024d). [Regierungsvorlage – Erläuterungen: Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetz \(AuslBG\), BGBl. Nr. 218/1975, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz \(NAG\), BGBl. I Nr. 100/2005, und des Asylgesetz 2005 \(AsylG 2005\), BGBl. I Nr. 100/2005](#). 2528 der Beilagen XXVII. GP.

Parlamentsdirektion (2024a). [Dossier EU/ Internationales zum Thema EU-Strategie für den Donauraum](#), 7. März.

Parlamentsdirektion (2024b). [Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz: Nationalrat beschließt Novelle mehrheitlich](#). Parlamentskorrespondenz 377, 17. April.

Parlamentsdirektion (2024c). [Bundesrat: Höhere Kostensätze für die Betreuung vulnerabler Flüchtlinge und mehr Rechtssicherheit bei „Vertragsraumordnung“](#). Parlamentskorrespondenz 821, 10. Juli.

Parlamentsdirektion (2024d). [Hauptausschuss bestätigt Nominierung von Magnus Brunner zum EU-Kommissar](#). Parlamentskorrespondenz 868, 12. August.

Philippine News Agency (2024). [2 new migrant offices opened to serve 37K OFWs in Central Europe](#), 12. Oktober.

Rechnungshof Österreich (o.J.). [Wer wir sind. Rechnungshof Österreich](#).

Rechnungshof Österreich (2024a). [Bestandsaufnahme Fachkräftemangel. Bericht des Rechnungshofes](#). Wien.

Rechnungshof Österreich (2024b). [Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU](#). Wien.

Salzburg Forum Ministerial Conference (2024). [Joint Declaration of the Ministers of the Salzburg Forum](#). Laxenburg, 2024.

Schallenberg, A. (2024). [Austria cooperates with partners all over the globe in order to jointly tackle the mammoth task of illegal #migration](#). X, 26. September.

Tiroler Soziale Dienste (o.J.). [Finanzielle Unterstützung: Geldleistungen für Anspruchsberechtigte](#).

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2024). [Femizide in Österreich](#).

Verfassungsgerichtshof (VfGH) (2023). [G 328-335/2022-47](#). Wien, 14. Dezember.

VfGH (2024a). [Afghanistan Abschiebung](#), E 746/2024-16, 13. Juni.

VfGH (2024b). [Entscheidung betreffend negativer Asylentscheidung und mögliche Abschiebung eines syrischen Staatsangehörigen](#), E 3587/2023-15, 2. Oktober.

VfGH (2024c). [VfGH bestätigt Entscheidung, wonach einem Syrer kein Asyl gewährt wird. Presseaussendung](#), 11. Oktober.

VfGH (2024d). [G88/2024-12](#). Wien, 28. November 2024.

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (2024a). [Eröffnung des philippinischen Migrant Workers Office \(MWO\) Wien](#).

WKÖ (2024b). [Österreichische Dachmarke zur Fachkräfteanwerbung angekündigt](#).